

DEUTSCHES INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK
(DIE)

**Menschenrechtsansatz für die
deutsche Entwicklungszusammenarbeit
– Ansätze und Erfahrungen der Kirchen**

Dr. Michael Krennerich

hg. von Dr. Hildegard Lingnau

Bonn, November 2003



Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
Tulpenfeld 4 · D-53113 Bonn
Telefon 0228 94927-0 · Telefax 0228 94927-130
DIE@die-gdi.de
www.die-gdi.de

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenfassung

1	Einleitung	1
1.1	Das Anliegen der vorliegenden Studie	1
1.2	Allgemeine Entwicklungslinien in der Debatte über Menschenrechte	1
1.3	Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit	3
2	Menschenrechtsförderung in der kirchlichen EZ	5
2.1	Skizze der Akteurslandschaft	5
2.1.1	Die Evangelische Kirche	5
2.1.2	Die Katholische Kirche	8
2.1.3	Christliche Hilfswerke	10
2.2	Der allgemeine Rahmen der Menschenrechtsarbeit in der kirchlichen EZ	11
2.3	Institutionelle Verankerung der Menschenrechtsarbeit	13
2.4	Menschenrechte in der Programm- und Projektarbeit	17
2.4.1	Menschenrechtsprojekte im engen und im weiten Sinne	17
2.4.2	Partner, Handlungsebenen und Zielgruppen	20
2.4.3	Komponenten und Maßnahmen der Menschenrechtsförderung	23
2.4.4	Ausgesuchte Beispiele für Menschenrechtsprojekte	24
2.4.5	Planung, Monitoring und Evaluierung	28
2.5	Die Menschenrechte in der Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit	32
3	Schlussbetrachtungen	37
	Literaturverzeichnis	39
	Liste der Interviewpartner	47

Abkürzungsverzeichnis

ABP	Ausschuss für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik
AG KED	Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst
BEK	Bund der evangelischen Kirchen
BfdW	Brot für die Welt
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BP-Rechte	bürgerliche und politische Menschenrechte
CEJIL	Centre for Justice and International Law
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
DIE	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
DÜ	Dienste in Übersee
ECPAT	End Child Prostitution in Asian Tourism
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands
EMW	Evangelisches Missionswerk in Deutschland
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
EZE	Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe
GKKE	Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
ILO	International Labour Organization
KED	Kirchlicher Entwicklungsdienst
KZE	Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe
Misereor	Bischöfliches Hilfswerk Misereor
missio	Internationales katholisches Missionswerk missio
PAD	Processo de Articulação e Diálogo entre Agências EcuMênicas e Contrapartes Brasileiras
PME	Planung, Monitoring, Evaluierung
MZF	Missionszentrale der Franziskaner
NRO	Nichtregierungsorganisation/en
ÖMW	Ökumenisch-Missionarischer Weltdienst
UN	United Nations
VEM	Vereinte Evangelische Mission
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte
WTO	World Trade Organization

Zusammenfassung

Eine Vielzahl internationaler, staatlicher, halbstaatlicher und nichtstaatlicher Akteure fördern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) die Menschenrechte. Die kirchlichen Träger einer menschenrechtsorientierten EZ sind dem nicht-staatlichen Bereich zuzuordnen; ihre **Erfahrungen** sind **nicht ohne weiteres** auf staatliche oder halbstaatliche EZ-Organisationen **übertragbar**. Kirchliche Werke weisen Unterschiede zu säkularen NRO auf, und sie unterscheiden sich auch untereinander erheblich. Dennoch lassen sich aus der Menschenrechtsarbeit der kirchlichen EZ einige **allgemeine Gesichtspunkte** ableiten, die möglicherweise auch für eine Diskussion um einen Menschenrechtsansatz für die staatliche EZ von Bedeutung sind.

Die Förderung der Menschenrechte ist fester **Bestandteil** kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit. Die Kirchen und ihre Werke verstehen es als Teil ihres Auftrages, Menschenrechtsarbeit zu betreiben, und bekennen sich prinzipiell zu einem umfassenden Menschenrechtsverständnis. Wenngleich der Schwerpunkt der Menschenrechtsförderung (im engen Sinn) nach wie vor auf den bürgerlichen und politischen Menschenrechten (BP-Rechten) liegt, haben sich die **thematischen Felder** kirchlicher Menschenrechtsarbeit ausgeweitet: Politische und bürgerliche Menschenrechte werden verstärkt in Zusammenhang mit der übergreifenden Entwicklung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen gestellt. Zudem haben in den vergangenen Jahren die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte) im Rahmen der allgemeinen kirchlichen EZ stark an Bedeutung gewonnen. Ferner fließen in die Förderung von Frauen, Kindern und Minderheiten zusehends menschenrechtliche Aspekte ein. Gleichwohl ist die Menschenrechtsförderung in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit der Kirchen noch stark ausbaufähig, gerade im Bereich der WSK-Rechte.

Einige kirchliche Hilfswerke sind, vor allem im Rahmen ihrer Lobby- und Kampagnenarbeit, dabei, einen **Perspektivenwechsel** zu vollziehen, der neben der Orientierung an den Grundbedürfnissen (*basic needs*) verstärkt die Bedeutung der Menschenrechte (*basic rights*) betont und in bedürftigen Menschen, vereinfacht ausgedrückt, nicht mehr Bittsteller, sondern Inhaber einforderbarer Rechte sieht. Ziel ist es demnach, unterdrückte und benachteiligte Menschen in Entwicklungsländern in ihrem Bemühen zu unterstützen, für ihre Rechte einzutreten (*empowerment*), und die Staaten, die internationale Gemeinschaft und vereinzelt sogar Wirtschaftskonzerne in die Pflicht zu nehmen, die verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Partnerwelten und -kulturen nähern sich einzelne Organisationen damit dem Grundgedanken eines „weichen“, pragmatisch gehandhabten Menschenrechtsansatzes an, ohne ihre Entwicklungszusammenarbeit vorrangig, rigoros oder gar ausschließlich auf die Menschenrechte auszurichten. Insgesamt besteht innerhalb kirchlicher EZ-Organisationen die Bereitschaft, die Menschenrechtsförderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen.

Auf der **institutionellen Ebene** haben die Kirchen und ihrer Hilfswerke zum Teil Fach- und Koordinationsstellen eingerichtet, um die Menschenrechtsarbeit voranzutreiben. Einen institutionellen *blue-print* für eine erfolgreiche MR-Förderung gibt es jedoch nicht. Die strukturelle Herausforderung besteht darin, Länderpolitiken und Sektorpolitiken sowie Programm-/Projektarbeit und Öffentlichkeits-/Lobbyarbeit so aufeinander abzustimmen, dass eine effektive und kohärente Menschenrechtsförderung betrieben wird. Als sinnvoll erweist sich hierbei, Mitarbeiter(innen) zum Thema Menschenrechte zu schulen. **Menschenrechts-Training** ist gerade im Bezug auf die WSK-Rechte wichtig, da diese in der Menschenrechtsarbeit kirchlicher EZ-Organisationen bisher eine geringere Rolle spielten als die bürgerlichen und politischen Menschenrechte.

Auf der **Programm- und Projektebene** gibt es keine einheitliche Erfassung von Menschenrechtsarbeit in der kirchlichen EZ. Menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit umfasst sowohl ausgewiesene Menschenrechtsprojekte als auch solche Projekte, die – obwohl sie über andere Förderschlüssel erfasst sind – Komponenten einer Menschenrechtsförderung beinhalten. Dementsprechend sind **Menschenrechtsprojekte** im **engen** und im **weiten Sinne** bzw. explizite und implizite Fördermaßnahmen zu unterscheiden. Kennzeichnend für Menschenrechtsprojekte sind die Bezugnahme auf den rechtlich verpflichtenden Charakter der Menschenrechte sowie das Bemühen, benachteiligte Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbstständig und wirksam einzufordern. Ein entsprechendes Verständnis bildet sich innerhalb der kirchlichen EZ- und deren Partnerorganisationen allmählich heraus.

Die kirchlichen Werke führen nicht selbst die Projekte vor Ort durch; vielmehr unterstützen sie Partnervorhaben auf Anfrage. Das **Partnerspektrum** umfasst kirchliche und in geringerem Umfang auch säkulare Organisationen im nicht-staatlichen Bereich, stellt sich aber je nach Organisation und Region sehr unterschiedlich dar. Die Zusammenarbeit mit den Kirchen vor Ort ist besonders dann sinnvoll, wenn diese gesellschaftspolitisch einflussreiche Partner einer Menschenrechtsbewegung sind. Säkulare NRO stellen gerade dann eine nützliche Ergänzung dar, wenn sie über spezifische Menschenrechtsexpertise und eine enge Anbindung an die Zielgruppen der Menschenrechtsarbeit verfügen.

Obwohl die kirchlichen Hilfswerke einem **Basisansatz** verpflichtet sind, geht ihre Arbeit weit über die lokale Ebene hinaus und bezieht auch die nationale und internationale Ebene mit ein. Abstrakt gesprochen, geht es bei der Menschenrechtsarbeit im Rahmen der EZ darum, die **Mikro-, Meso- und Makroebene zu verbinden**. Für eine Menschenrechtsförderung, die sich auch politisch versteht, ist es zunehmend wichtig, dass die Stimmen, die sich an der Basis erheben, auch auf nationaler und internationaler Ebene hörbar werden. Die Förderung nationaler und internationaler **Netzwerke** ist – auch angesichts der wachsenden Bedeutung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien – eine sinnvolle, ergänzende Maßnahme auch zur Stärkung lokaler Menschenrechtsanliegen. Neben der Nord-Süd-Kooperation gewinnt dabei auch die Süd-Süd-Kooperation an Bedeutung.

Die kirchliche Menschenrechtsförderung umfasst die üblichen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit. Die unterstützten Projekte und Trägerorganisationen im Bereich der Men-

schenrechtsförderung beinhalten **Maßnahmen**, die das Bewusstsein (Aufklärung), die Organisations- und Handlungsfähigkeit (*empowerment*) und auf vielfältige Weise die Handlungen der betroffenen Gruppen betreffen (Kritik und Protest, Lobby- und Advocacy-Arbeit, Beschwerden, Klagen etc.). Die Befähigung von Menschen, ihre Rechte selbständig und effektiv einzufordern, ist eine **große Herausforderung** für die Programm- und Projektarbeit nicht-staatlicher, kirchlicher Menschenrechtsarbeit.

Auf der **Verfahrensebene** unterscheiden sich Menschenrechtsprojekte der kirchlichen Werke nicht grundsätzlich von anderen kirchlichen EZ-Projekten. Sie unterliegen den allgemeinen Grundsätzen und Problemen des Projektzyklus. Allerdings ist bei Maßnahmen zur Förderung von Menschenrechten verstärkt das politische Umfeld zu berücksichtigen, müssen die **Handlungsspielräume** für die Menschenrechtsarbeit sorgfältig ausgelotet werden. Die Frage, wie offensiv Menschenrechte eingefordert werden, hängt stark von den Partnern und den gesellschaftspolitischen Bedingungen vor Ort ab. **Strategische Flexibilität** ist erforderlich, um rasch, effektiv und politisch klug auf Veränderungen der Menschenrechtslage zu reagieren. Gleichzeitig ist die Menschenrechtsarbeit auf einen **langfristigen Zeithorizont** auszurichten.

Eine **Bewertung** der Menschenrechtsarbeit vor Ort ist sehr schwierig, da die Wirkungszusammenhänge hochkomplex sind und durch viele Faktoren beeinflusst werden. Die Auswirkungen der Menschenrechtsförderung lassen sich nur schwer quantitativ und qualitativ erfassen. Oft ist bereits die Informations- und Datenlage zur Situation der Menschenrechte nicht zufriedenstellend. Die systematische Reflexion von Bewertungsproblemen der Menschenrechtsarbeit ist im Rahmen der kirchlichen EZ noch weiter zu entwickeln. Anzuraten wäre, dass Projektevaluierungen nicht nur der strikten Umsetzung der Projektziele Bedeutung beimessen, sondern auch der Entstehung von **Lernkreisläufen**. Das Sammeln positiver wie negativer Lernerfahrungen der beteiligten Akteure ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Menschenrechtsarbeit. Dabei ist der Begriff der **Nachhaltigkeit** bezogen auf Menschenrechtsprojekte noch stärker zu reflektieren. Er umfasst u.a. die dauerhafte Qualifizierung der Zielgruppen, selbstständig für ihre Rechte einzutreten, und die kontinuierliche Inpflicht- und Inanspruchnahme der Staaten und der internationalen Gemeinschaft, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten.

Die Menschenrechtsförderung kirchlicher EZ-Organisationen umfasst nicht nur die Auslandsarbeit in den Ländern des Südens, sondern auch eine gezielte **Öffentlichkeits-, Lobby- und Kampagnenarbeit hierzulande**. Diese Bereiche eignen sich sehr gut, um neuere Entwicklungen in der Menschenrechtsdiskussion und Elemente eines Menschenrechtsansatzes aufzugreifen und offensiv zu vertreten. So können nach innen Impulse für eine verstärkte Menschenrechtsförderung in der kirchlichen EZ gegeben werden und wird nach außen politischer Druck gegenüber Entscheidungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene ausgeübt, die Verpflichtungen, die sich aus den Menschenrechten ergeben, zu erfüllen. Förderlich ist hierbei, dass inzwischen etliche Werke ihre Lobby- und Kampagnenarbeit in kirchlichen und außerkirchlichen Netzwerken themen- oder regionalspezifisch koordinieren. Dennoch müssen die „**Welt der Menschenrechte**“ und die „**Welt der Entwicklungszusammenarbeit**“ noch stärker zusammengeführt werden. Der gegenseitige Austausch von Expertise ist unabdingbar.

In dem Maße, wie im Rahmen der EZ eine aktive Menschenrechtsarbeit betrieben wird, welche die rechtliche Stellung unterprivilegierter Menschen (als *claim-holders*) betont und die Staaten, internationale Organisationen und Wirtschaftskonzerne im Norden wie im Süden in die Pflicht nimmt, (als *duty-holders*) die Menschenrechte zu achten, zu schützen und umzusetzen, ist Menschenrechtsförderung zwangsläufig politisch. Der **politische Charakter** der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit hat durch die Menschenrechtsförderung zugenommen.

Der politische Impuls der Menschenrechtsarbeit wirkt auch auf die deutsche Regierungspolitik zurück. Etliche, auch kirchliche NRO begleiten kritisch die **deutsche Menschenrechtspolitik**. Dabei hat sich längst die Auffassung durchgesetzt, dass Menschenrechtsförderung in der EZ nicht losgelöst werden kann von anderen politischen Problemfeldern, die sich auf die Menschenrechtslage in Entwicklungsländern auswirken. Für die deutsche Politik heißt das, dass Menschenrechtsförderung in der EZ auch im Zusammenhang u.a. mit deutscher Außenpolitik, Finanzpolitik, Handelspolitik und Agrarpolitik sowie mit Aspekten der Kreditvergabe und Schuldenpolitik zu sehen ist. Zudem wird die Rolle Deutschlands in internationalen Organisationen problematisiert. Die **Kohärenz** nationaler und internationaler Politik wird verstärkt unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Das **BMZ** ist ein zentraler, aber nicht der einzige Ansprechpartner in der Regierung für die Menschenrechtsförderung in der kirchlichen EZ. Die kirchliche Zusammenarbeit mit dem BMZ wird insgesamt als gut erachtet. Aus Sicht der mit dem BMZ kooperierenden Hilfswerke besteht in dem Ministerium eine große Bereitschaft, Menschenrechtsprojekte im Rahmen der EZ zu fördern. Die kirchlichen Hilfswerke haben zudem einen hohen Gestaltungsspielraum in ihrer durch das BMZ finanzierten Menschenrechtsarbeit. Auf der operativen Ebene gibt es gelegentlich Abstimmungsprobleme mit Durchführungsorganisationen staatlicher EZ. Hier sind u.U. bessere und stärker institutionalisierte Absprachen sinnvoll. Ein erster Schritt wäre etwa, eine umfassende „Geberlandkarte“ im Bereich der Menschenrechtsarbeit zu entwickeln.

(Stand: März 2003)

1 Einleitung

1.1 Das Anliegen der vorliegenden Studie

Die Studie untersucht die Menschenrechtsförderung in der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit. Sie ist Teil eines umfassenden Forschungs- und Beratungsvorhabens „Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit“, welches das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durchführt¹. In der vorliegenden Untersuchung werden Positionen, Maßnahmen und Erfahrungen kirchlicher Akteure in der entwicklungspolitischen Menschenrechtsarbeit dargelegt und mit aller Vorsicht zu gewichten versucht. Grundlage für die Studie sind Interviews mit Vertretern kirchlicher Organisationen (siehe die Liste der Interviewpartner) sowie veröffentlichtes und unveröffentlichtes schriftliches Material (siehe die Literaturliste). Es ist nachdrücklich zu betonen, dass es sich bei der Studie um keine Evaluierung kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Menschenrechtsförderung handelt. Ziel der Untersuchung war es lediglich, Erfahrungen aus der Menschenrechtsarbeit kirchlicher EZ zusammenzutragen und diese zur Diskussion zu stellen. Die Studie versteht sich als ein Beitrag zur Debatte über das Thema².

1.2 Allgemeine Entwicklungslinien in der Debatte über Menschenrechte

Das Ende des Ost-West-Konfliktes hat in den 90er Jahren eine weltpolitische Zeitenwende eingeläutet, auch für die internationale Menschenrechtspolitik. Die Frage der Menschenrechte löste sich aus den ideologischen Wahrnehmungsmustern und Handlungslogiken des Kalten Krieges – mit weitreichenden Folgen für die Entwicklungsländer. Intern wie extern wuchs der Druck auf die dortigen Regime, die Menschenrechte zu akzeptieren und umzusetzen. Entwicklung, Demokratie und Menschenrechte wurden fortan in einen engen politischen Zusammenhang gestellt.

Die **Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993** in Wien stellte diesbezüglich einen Meilenstein in der internationalen Menschenrechtsdebatte dar. „*Eine Quintessenz der Abschlusserklärung von Wien lautet: Inhalt und Ziel von Entwicklung werden durch die Menschenrechte bestimmt*“ (van de Sand 1997). Entwicklung ist demnach eng gekoppelt mit der

1 Zum bisherigen Gesamtkonzept des Forschungs- und Beratungsvorhabens siehe die Berichte über die beiden Workshops „Menschenrechtsansatz für die deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) am 24. Oktober 2002 (Krennerich / Lingnau 2002) und am 6. März 2003 (Krennerich / Lingnau 2003). Im Rahmen des Beratungsvorhabens ist der Autor als freier Gutachter und Berichterstatter für das DIE tätig. Kontakt: Krennerich-Brendel@t-online.de

2 Der Autor dankt seinen Interviewpartnern für die große Gesprächsbereitschaft und Unterstützung, die sie ihm entgegenbrachten, sowie Dr. Hildegard Lingnau (DIE) und Dr. Petra Bendel (Universität Erlangen-Nürnberg) für kritische Anmerkungen zu dem Manuskript. Die Verantwortung für dennoch verbliebene Mängel des Textes liegt selbstverständlich beim Verfasser.

Verwirklichung sowohl der bürgerlichen und politischen Menschenrechte (BP-Rechte) als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte)³. Von hoher politischer Bedeutung war zudem, dass sich die Abschlusserklärung von Wien zum Recht auf Entwicklung bekannte.

Laut Lothar Brock (1996, S. 11), seinerzeit Vorsitzender der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst, wurden auf der Weltkonferenz über Menschenrechte drei **zentrale Grundsätze** der internationalen Menschenrechtspolitik anerkannt: die Unteilbarkeit der Menschenrechte, das heißt die Zusammengehörigkeit der unterschiedlichen Generationen – besser: Dimensionen – der Menschenrechte, die weltweite Gültigkeit (Universalität) der Menschenrechte sowie die Legitimität internationaler Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Im Zuge des verstärkten weltweiten Menschenrechtsengagements in den 90er Jahren wurde jedoch deutlich, dass diese Grundsätze auch nach – und selbst auf – der Wiener Konferenz stark diskussionsbedürftig blieben.

Der **Unteilbarkeits-Anspruch der Menschenrechte** war weiterhin dadurch eingeschränkt, dass den unterschiedlichen Dimensionen der Menschenrechte nicht immer die gleiche Bedeutung zugebilligt wurde. Vielfach blieb den WSK-Rechten noch die Anerkennung als „echte“, einforderbare Rechte verwehrt, galten die WSK-Rechte weiterhin nur als unverbindliche politische Zielvorstellungen, deren Umsetzung nicht zuletzt an die wirtschaftlichen Möglichkeiten der jeweiligen Staaten geknüpft ist. In den 90er Jahren erfuhren die WSK-Rechte gleichwohl eine normative Aufwertung, verbreitete sich allmählich die Auffassung, dass nicht nur der Zivilpakt, sondern auch der Sozialpakt einen Kanon unmittelbar verpflichtender Rechte enthält (vgl. Riedel 1999, S. 18). Das Bewusstsein dafür wuchs, dass WSK-Rechte einforderbare, rechtliche Verpflichtungen darstellen. Umstritten blieb jedoch, inwiefern und auf welche Weise diese Rechtsansprüche konkretisiert werden könnten.

Die **Universalität der Menschenrechte** wurde – und wird zum Teil noch – dadurch relativiert, dass bis heute gerade im asiatischen Raum kulturspezifische Lesarten der Menschenrechte geltend gemacht werden, vor allem im Spannungsfeld zwischen individuellen und kollektiven Rechten, die in unterschiedlichen Kulturen verschieden gewichtet werden. Unabhängig davon, ob es sich bei der Debatte um Verschleierungen handfester Machtinteressen politischer Eliten oder um einen Ausdruck bedeutsamer kultureller Unterschiede handelt, war und ist es eine gewaltige Herausforderung internationaler Menschenrechtsarbeit, das Konzept der Universalität der Menschenrechte im interkulturellen Dialog zu diskutieren (statt vieler: Schubert 1998) und die Menschenrechte als Kern eines interkulturellen „*overlapping consensus*“ (Bielefeldt 1998) zur Geltung zu bringen. Dies gilt um so mehr, als die Frage der Universalität der Menschenrechte auch die Legitimität internationaler Menschenrechtspolitik berührt (vgl. Nowak 1996).

3 Normative Bezugspunkte dieser Rechte sind vor allem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), ebenfalls von 1966, die beide 1976 in Kraft traten.

Internationale Bemühungen um den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte sind zwar im Prinzip weithin anerkannt, doch sobald sie praktisch werden, berühren sie politische Interessen und diplomatische Empfindsamkeiten. Dies gilt nicht nur für jene autoritär regierten Staaten, die sich unter dem Vorwand kulturspezifischer Besonderheiten gegen Menschenrechtsinterventionen von außen wehren. Auch liberale, rechtsstaatliche Demokratien des Westens reagieren empfindlich auf Menschenrechtskritik. Die USA sind hierfür ein beredtes Beispiel. Gleichwohl gilt: „*Die allgemeine Tendenz weist in die Richtung, nicht nur die Universalität der Menschenrechte anzuerkennen, sondern auch ihre Durchsetzung zu bewirken*“ (Simon 1999, S. 42).

1.3 Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit

In der Entwicklungszusammenarbeit spiegeln sich die Entwicklungen und Widersprüche der internationalen Menschenrechtsdebatte zum Teil, wenn auch zeitversetzt, wider. Die prinzipielle Betonung der **Unteilbarkeit der Menschenrechte** kommt heute in vielen Grundsatzpapieren und Konzepten der Entwicklungszusammenarbeit zum Ausdruck; sie findet inzwischen auch in der entwicklungspolitischen Praxis ihren Niederschlag. Doch lange Zeit war die Entwicklungszusammenarbeit völlig losgelöst vom Schutz der WSK-Rechte betrieben worden. „*Es ist nicht übertrieben*“, schrieb Hermann Sautter (1996, S. 185) noch Mitte der 90er Jahre, „*wenn man davon spricht, daß die Existenz und der Inhalt des Sozialpaktes den Geberorganisationen der bilateralen und multilateralen EZ lange Zeit unbekannt war; erst im Zusammenhang mit dem „Weltsozialgipfel“ im Jahre 1995 hat sich in dieser Hinsicht einiges geändert*“. Ähnlich lautete seinerzeit der Tenor von Michael Windfuhr (1997, S. 80), der im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AG KED) eine Studie zu eben diesem Thema erstellt hatte: „*Soziale Menschenrechte sind bislang insgesamt kein Thema der Entwicklungszusammenarbeit*“.

Obwohl das Thema der **WSK-Rechte** inzwischen Eingang in den entwicklungspolitischen Diskurs gefunden hat und der Inhalt der WSK-Rechte etwa durch Rechtskommentare (*general comments*) des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genauer bestimmt wurde (vgl. United Nations 2001), ist es in der entwicklungspolitischen Praxis noch immer schwierig, eine explizite Menschenrechtsförderung nicht nur im politisch-bürgerlichen, sondern auch im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu betreiben. Der Fokus der explizit menschenrechtsorientierten Entwicklungspolitik liegt nach wie vor auf den bürgerlichen und politischen Rechten. Menschenrechtsförderung im WSK-Bereich wird mitunter noch immer mit allgemeiner Entwicklungszusammenarbeit gleichgesetzt. Doch greift eine solche „Gleichsetzungsthese“ zu kurz. Ein einfaches *re-labeling* allgemeiner Entwicklungsprojekte zu WSK-Menschenrechtsprojekten ist nicht sinnvoll, denn beileibe nicht jedes Entwicklungsprojekt ist ein Menschenrechtsprojekt („Differenzierungsthese“). Im Extremfall können Entwicklungsprojekte sogar gegen grundlegende Menschenrechte verstoßen. Es ist daher nötig, die menschenrechtliche Qualität entwicklungspolitischen Handelns gerade im WSK-Bereich systematisch zu reflektieren. Jüngere Diskussionstendenzen gehen dahin, nur solche Entwicklungsprojekte als direkte MR-Förderung zu verstehen, die explizit einen men-

schenrechtlichen Bezug haben und auf den Verpflichtungscharakter der Menschenrechte abzielen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um bürgerliche und politische oder um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte handelt. In den vergangenen Jahren haben bezeichnenderweise verschiedene deutsche Nichtregierungsorganisationen (NRO) – auch dank der Lobbyarbeit von FIAN International – nicht nur die BP-Rechte, sondern gerade auch die WSK-Rechte auf die Agenda einer menschenrechtsbezogenen Entwicklungszusammenarbeit gesetzt. Befördert wurde dies u.a. dadurch, dass die Menschenrechte, bildhaft gesprochen, als eine Art Anker in der ausufernden Globalisierungsdebatte fungieren: Sie umschreiben Mindeststandards für soziale Gerechtigkeit⁴, die als politisch einforderbare Ordnungsprinzipien dienen können und feste Orientierungspunkte bieten in der Diskussion um die Folgen wirtschaftlicher Globalisierung. Zudem gehen von zivilgesellschaftlichen Gruppen in Entwicklungsländern starke Impulse aus, in der Entwicklungszusammenarbeit die Menschenrechte auch im WSK-Bereich zu fördern.

In der internationalen Diskussion mündete das Bemühen, den Schutz der Menschenrechte und die Entwicklungszusammenarbeit zusammenzuführen, in dem sogenannten *human rights approach to development* oder *rights based approach*⁵. Der Ansatz erhebt die Menschenrechte, je nach Sichtweise, zu einem vornehmlichen oder zum zentralen Referenzrahmen der Entwicklungszusammenarbeit und legt großes Gewicht auf *empowerment* und Partizipation der benachteiligten und in ihren Rechten verletzten Menschen. Die EZ soll demnach konsequent auf die Umsetzung von Menschenrechten abzielen und die Menschen befähigen, ihre Rechte einzufordern und Entscheidungsprozesse aktiv mitzugestalten. Aus *beneficiaries* (oder noch pointierter: *beggars*) sollten *claimants* werden. Allerdings wird das Konzept des *human rights approach* nicht einheitlich verwandt; es gibt Unterschiede hinsichtlich der Reichweite und der konkreten Ausgestaltung des Ansatzes. Zudem sind die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung eines solchen Ansatzes eher dünn gesät – auch im nicht-staatlichen Bereich: „*While there are individuals in all development agencies – including in international donor NGOs – committed to exploring the practical implications of a human rights based approach, it is hard to find examples of a human rights based approach that has been applied in practice or where the practical implications are reflected in agency papers or guidelines*“ (Frankovits / Earle 2000, S. 10). Trotz der Betonung menschenrechtlicher Verpflichtungen von Staaten, internationalen Organisationen sowie inzwischen auch Unternehmen gehen zudem viele Entwicklungsorganisationen nicht so weit, ihre Ziele und ihr entwicklungspolitisches Handeln derart rigoros in Funktion der Menschenrechte zu stellen, wie es strikte Verfechter eines solchen Ansatzes fordern (vgl. Human Rights Council of Australia 1995, 1998, 2001, Derksen 2002). Immerhin aber treten inzwischen etliche Entwicklungs-NRO dafür ein, Menschenrechtsverpflichtungen umfassender und konsequenter in der nichtstaatlichen und staatlichen,

4 Vgl. auch die Ausführungen des Autors zu sozialer Gerechtigkeit aus menschenrechtlicher Perspektive, Krennerich (2002).

5 Eine übersichtliche Einführung in den Diskussionstand zum Thema stellt ein Paper von El Baid / Lamontage (2002) dar, das bislang allerdings erst als *draft* vorliegt. Vgl. zum *human rights approach to development* auch Hamm (2001).

nationalen wie internationalen Entwicklungszusammenarbeit zur Geltung zu bringen, als dies bislang der Fall ist, und stehen so für einen „weichen“, pragmatisch gehandhabten Menschenrechtsansatz.

2 Menschenrechtsförderung in der kirchlichen EZ

2.1 Skizze der Akteurslandschaft

Ungeachtet einer Reihe ökumenischer Arbeitszusammenhänge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, wie sie stellvertretend etwa die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) darstellt (vgl. www.gkke.org), und ungeachtet übergreifender kirchlicher und außerkirchliche Netzwerke, wie sie an späterer Stelle erwähnt werden (vgl. Kap. 2.5.), gibt das folgende Kapitel einen kurzen Überblick über wichtige Akteure der Menschenrechtsarbeit im Rahmen der kirchlichen EZ.

2.1.1 Die Evangelische Kirche

Die Evangelische Kirche widmet sich auf unterschiedlichen Ebenen den Menschenrechten, von den **Leitungsgremien der EKD** (Rat, Synode, Kirchenkonferenz), die sich regelmäßig zum Thema der Menschenrechte öffentlich äußern, bis weit in die eigenständigen **Landeskirchen, Kirchenkreise** und **Gemeinden** hinein, wo sich eine schier unüberschaubare Vielfalt an menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Aktivitäten auftut, zum Teil auch in Direktpartnerschaften mit Gemeinden in Übersee.

Als übergreifende Fachstellen, welche die Menschenrechtsarbeit in der EKD wahrnehmen, sind das Menschenrechtsreferat im Kirchenamt der EKD und das Referat Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD hervorzuheben.

Das **Menschenrechtsreferat im Kirchenamt der EKD**⁶ in Hannover hat den Auftrag, die Menschenrechtsarbeit innerhalb der EKD zu fördern. Es leistet vornehmlich Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit – mit dem Ziel, das Menschenrechtsbewusstsein in der allgemeinen und kirchlichen Öffentlichkeit zu stärken und die Menschenrechtsarbeit in den Landeskirchen zu unterstützen. Das Referat versucht, die menschenrechtlichen Aspekte in den verschiedenen Arbeitsbereichen der EKD, ihren Gliedkirchen und den kirchlichen Hilfswerken hervorzuheben und zu stärken: in der entwicklungspolitischen Arbeit, in den Bereichen Ökumene, Frieden und Konziliarer Prozess, in der Migrationsarbeit, in der Arbeit der Frauenreferate sowie an all jenen Stellen, die sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland befas-

6 Zur institutionellen Entwicklung des Menschenrechtsreferats im Kirchenamt der EKD siehe: Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1998), Wegner (o.J.).

sen. Das Referat berät die Leitungsgremien der EKD, bereitet Positionen in menschenrechtlichen Grundsatzfragen vor, entwickelt Gottesdienstmaterialien, dient als Service- und Informationsstelle für Menschenrechtsaktivisten in den Gliedkirchen und Gemeinden und unterhält Kontakte zu nationalen wie internationalen Organisationen, die sich mit Menschenrechten beschäftigen. Viermal im Jahr erscheint – seit den frühen 90er Jahren – der Informationsdienst „Menschenrechte aktuell“.

Das **Referat Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD** in Stuttgart hat seinen Ursprung im Referat für politisch Verfolgte und Flüchtlinge, das 1977 errichtet und bald darauf in das Referat „Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen“ umbenannt worden war. Es ist Teil des Diakonischen Werkes der EKD, Bereich Ökumenische Diakonie, und dient den drei Hilfswerken des Bereiches Ökumenische Diakonie – „Brot für die Welt“, Diakonische Katastrophenhilfe und „Hoffnung für Osteuropa“ – als Fachberatungsstelle. Bestätigt durch einen Kooperationsvertrag zwischen „Brot für die Welt“ und dem Evangelischen Entwicklungsdienst (EED), steht es auch dem EED als Fachstelle in Sachen Menschenrechte zur Verfügung. Das Referat Menschenrechte verfügt über einen eigenen kleinen Projektetat. Seit seiner Entstehung wird das Referat tätig, wenn in Entwicklungsländern Partner der EKD und ihrer Werke um Hilfe bei Menschenrechtsverletzungen bitten. Das Referat interveniert in Einzelfällen und unterstützt Projekte, Organisationen und in den vergangenen Jahren verstärkt auch Netzwerke des nichtstaatlichen Menschenrechtsschutzes im Ausland. Besonderes Augenmerk wird zur Zeit auf die „Verteidigung der Menschenrechtsverteidiger“ gelegt⁷.

Darüber hinaus fördern gerade die großen evangelischen Hilfswerke im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit explizit oder implizit die Menschenrechte.

Hier ist zunächst „**Brot für die Welt**“ in Stuttgart zu nennen. Es war das erste entwicklungspolitische Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und ging ursprünglich aus einer Spendenaktion der EKD und der evangelischen Freikirchen im Jahre 1959 hervor. Noch heute finanziert es sich fast ausschließlich über Spenden. Obwohl „Brot für die Welt“ nach außen eigenständig auftritt (und dem Selbstverständnis vieler Mitarbeiter zufolge auch eigenständig ist), ist es Teil des Diakonischen Werkes der EKD, Bereich Ökumenische Diakonie. Als solches arbeitet es eng mit den weiteren Abteilungen und Arbeitsbereichen des Diakonischen Werkes zusammen, wie etwa mit dem Referat Menschenrechte. „Brot für die Welt“ versteht sich als Anwalt der Armen und Benachteiligten in der Dritten Welt und leistet in einer Vielzahl von Projekten und Programmen Hilfe zur Selbsthilfe. Ein Teil der Projekte widmet sich direkt oder indirekt den Menschenrechten. „Brot für die Welt“ tritt zudem öffentlich für die Rechte und Lebensmöglichkeiten der Benachteiligten ein (*advocacy*) und betreibt im Rahmen nationaler wie internationaler Netzwerke entwicklungspolitische Bildungs- und Kampagnenarbeit, oft mit menschenrechtlichem Bezug. Als Beispiel kann hier die aktuelle

7 Für eine ausführliche Darstellung der Menschenrechtsarbeit des Referats seit seiner Entstehung siehe u.a. Lottje (1996 und 2001), Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1998) sowie Selmecci (2002).

Kampagne für das Menschenrecht auf Wasser gelten. Das Leitmotiv der Aktivitäten von „Brot für die Welt“ lautet: „Den Armen Gerechtigkeit“⁸.

Der **Evangelische Entwicklungsdienst e.V. (EED)** mit Hauptsitz in Bonn vereint seit dem 1. Januar 2000 die zuvor selbständigen Werke des kirchlichen Entwicklungsdienstes: Dienste in Übersee e.V. (DÜ), Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE), Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED) und Ökumenisch-Missionarischer Weltdienst (ÖMW) des Evangelischen Missionswerkes (EMW). Der EED unterstützt mit finanziellen Beiträgen, personeller Beteiligung und fachlicher Beratung Kirchen, christliche Organisationen und private Träger, „... *die sich am Aufbau einer gerechten Gesellschaft beteiligen, sich gegen Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht und Religionszugehörigkeit einsetzen und Menschen beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde verletzt wird oder die von Krieg und anderen Katastrophen bedroht sind*“. Weiterhin ergreift und fördert der EED Maßnahmen, „... *die in Kirche, Öffentlichkeit und Politik das Bewusstsein und die Bereitschaft wecken, sich für die Überwindung von Not, Armut, Verfolgung und Unfrieden in der Welt einzusetzen und die dazu beitragen können, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine menschliche Entwicklung verbessern*“ (www.eed.de). Laut der neuen Grundorientierung, die in Kürze verabschiedet werden wird, zielt die politische Arbeit des EED explizit darauf ab, BP- wie WSK-Rechte weltweit durchzusetzen und zu sichern. Gemeinsam mit anderen Hilfswerken vertritt der EED inzwischen offensiv die Ansicht, dass die Armen nicht um Hilfe bitten, sondern die ihnen zustehenden Rechte einfordern sollten (vgl. EED 2002, S. 12), und betreibt menschenrechtsgeleitete Lobbyarbeit zu Themen wie Entschuldung bzw. Schuldentragfähigkeit und Fragen der Welthandelskonferenz.

Im Bezug auf die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist weiterhin eine Vielzahl an evangelischen **Missionswerken** zu erwähnen, die – sofern sie nicht völlig unabhängig sind – auf unterschiedliche Weise in die Strukturen der Landes- und Freikirchen eingebettet sind. Als Dach- und Fachverband zahlreicher landeskirchlicher und freikirchlicher Missionswerke und einiger unabhängiger Missionsgesellschaften fungiert das **Evangelische Missionswerk in Deutschland**⁹. Alle Mitglieder des EMW sind, so dessen Pressereferentin Freddy Dutz, im Rahmen ihrer Missionsarbeit im weiteren Sinne auch entwicklungspolitisch tätig.

Unter den Mitgliedern des EMW hervorzuheben ist die **Vereinte Evangelische Mission (VEM)** mit Sitz in Wuppertal – und zwar aus zweierlei Gründen: Erstens hat die Organisation eine moderne Form der Zusammenarbeit entwickelt, indem sie sich 1996 in eine internationale Missionsgemeinschaft umgewandelt und ihre Partner völlig gleichberechtigt in ihre Struktu-

8 Zur Selbstdarstellung von „Brot für die Welt“ vgl. u.a. die Homepage www.brot-fuer-die-welt.de, das Leitbild „Den Armen Gerechtigkeit“ (Brot für die Welt 1989 und 2000) sowie die entsprechenden Jahresberichte.

9 Eine Auflistung der Mitglieder des EMW findet sich in: Evangelisches Missionswerk in Deutschland / Verband Evangelischer Missionskonferenzen (2001). Dort sind auch weitere Missionswerke und Missionsgemeinschaften aufgelistet.

ren aufgenommen hat. Zweitens unterhält sie mit ihrem Referat „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ eine der wenigen evangelischen Menschenrechtsfachstellen von bundesweiter Bedeutung, wie auch die Menschenrechtsreferentin im Kirchenamt der EKD, Corinna Schellenberg, betont.

2.1.2 Die Katholische Kirche

Innerhalb der Katholischen Kirche ist das Spektrum der menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Aktivitäten ebenfalls sehr breit und heterogen. Es reicht über öffentliche Stellungnahmen der **Deutschen Bischofskonferenz**, die ihren Einfluss national wie international geltend machen kann, bis hin zur ehrenamtlichen Arbeit in den jeweiligen **Diözesen** und **Gemeinden**.

Als eine Art „Runder Tisch“ der katholischen Einrichtungen und Organisationen, die in der internationalen Arbeit der Kirche in Deutschland tätig sind, kann die **Deutsche Kommission Justitia et Pax** in Bonn gelten. Ihr gehören mehrere Bischöfe, Vertreter des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, leitende Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz und des Katholischen Büros, Vertreter kirchlicher Hilfswerke und Verbände sowie auch Experten für internationale Politik (Politiker, Wissenschaftler etc.) an. Träger der Kommission sind die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Die Kommission führt keine Projektarbeit im Ausland durch. Ihrem Wesen nach ist sie eine Kooperationsstruktur und stellt ein Verzahnungsglied zwischen Fachwissen und Kirchen dar. Sie arbeitet exemplarisch. Es werden ausgesuchte Fragestellungen aufgegriffen und über Projekt- und Arbeitsgruppen vertieft, die auch entsprechende Fachstudien erstellen oder in Auftrag geben. Einige Gruppen beschäftigen sich explizit mit Menschenrechten; in anderen Gruppen – wie etwa im Bereich Entwicklungspolitik – spielen die Menschenrechte, hier die WSK-Rechte, implizit eine große Rolle. Die Arbeit der Kommission ist rein politisch. Sie wirkt nach außen, etwa auf die Politik, indem sie, gleichsam mit der Autorität der Kirche im Rücken, Themen setzt und diskutiert. Sie wirkt aber auch in die Kirche hinein, wo die Themen ggf. aufgegriffen und weiter verfolgt werden.

Für die Entwicklungszusammenarbeit mit der Dritten Welt ist innerhalb der Katholischen Kirche das 1958 gegründete **Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V.** in Aachen zuständig. Misereor leistet Hilfe zur Selbsthilfe, die vor allem auf die Bekämpfung der Ursachen von Armut und Unterentwicklung in Afrika, Asien und Lateinamerika abzielt, und betreibt neben der Projektarbeit auch entwicklungspolitische Informations-, Bildungs- und Lobbyarbeit in Deutschland, um das Bewusstsein für Not und Ungerechtigkeit in der Dritten Welt zu schärfen. Misereor finanziert sich über Spenden, kirchliche Haushaltsmittel und staatliche Zuschüsse. Letztere werden über die formal unabhängige, aber an Misereor angegliederte **Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.** (KZE) abgewickelt, die für die katholische Entwicklungszusammenarbeit – analog zu der im EED integrierten EZE – Hauptan-

sprechpartner für die Bundesregierung ist (www.kath.de/pjp/hilf/Misereor.htm). Besonders seit den 80er Jahren ist Misereor verstärkt auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig¹⁰. 1982 hat die Bischöfliche Kommission für Misereor den Auftrag des Hilfswerkes zur Förderung von Menschenrechten ausdrücklich bestätigt; Schwerpunkt war zunächst der Schutz grundlegender bürgerlicher und politischer Menschenrechte, in den 90er Jahren gewannen jedoch auch Entwicklungsansätze an Gewicht, die explizit auf die Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte abzielten. In einem aktuellen Konzeptpapier zur Projektförderung wird als eine wichtige Grundorientierung der Schritt „von Grundbedürfnissen zu Grundrechten“ genannt (Piepel 2002).

Zu den weiteren katholischen Hilfswerken, die sich in Ländern des Südens engagieren, gehören missio Aachen und missio München, die Bischöfliche Aktion Adveniat, das Kindermissionswerk sowie Caritas International.

Die beiden eigenständigen Werke **missio Aachen** und **missio München** sind keine entwicklungspolitischen Hilfswerke – diese Aufgabe übernimmt in der katholischen Kirche arbeitsteilig Misereor –, sondern Missionswerke¹¹. Gleichwohl unterstützen sie im Rahmen ihrer seelsorgerischen und pastoralen Hilfe in Afrika und Asien Projekte, die insofern entwicklungspolitische Aspekte berühren, als seelsorgerische, soziale und wirtschaftliche Hilfe mitunter eng verwoben sind (etwa im Bereich AIDS). Der Projektschwerpunkt liegt hierbei dem eigenen Bekunden nach auf der „Investition in Menschen“, auf der Ausbildung von Ordensschwestern, Katechisten und Laienhelfern. Mit Blick auf die Menschenrechtsarbeit ist hervorzuheben, dass missio Aachen eine kleine Fachstelle Menschenrechte unterhält, die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit betreibt. Missio München verfügt über einen Menschenrechtsreferenten, der sich gemeinsam mit weiteren Mitarbeitern der entsprechenden Bildungs-, Kontakt- und Vernetzungsarbeit annimmt.

Die **Bischöfliche Aktion Adveniat** in Essen ist das Pendant zu den missio-Werken, das in Lateinamerika aktiv ist. Dort leistet es Pastoralhilfe und unterstützt in Form finanzieller Förderung (sozial)pastorale Projekte, die zum Teil in den entwicklungspolitischen Bereich hineinragen und in einzelnen Ländern aufgrund der dortigen Lage zwangsläufig auch Menschenrechtsfragen berühren¹².

Das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland – kurz **Kindermissionswerk** – mit Sitz in Aachen vereint die Aufgaben eines Missionswerkes (wie missio, Adveniat) und einer Entwicklungsorganisation (wie Misereor), aber jeweils bezogen auf Kinder. Es ist weltweit in den Bereichen sowohl der Seelsorge als auch der Entwicklungszusammenarbeit tätig. Ein Teil

10 Vgl. Krauskopf (1981), Hermle (1993), Heinz (1998).

11 Vgl. www.missio.de; www.missio-aachen.de; www.muenchen.missio.de sowie die Zeitschrift „missio aktuell“.

12 Vgl. die verschiedenen Adveniat-Publikationen, z.B. „Blickpunkt Lateinamerika“ oder „Report, Das Info-Magazin zur Adveniat-Aktion“. Siehe auch: www.adveniat.de.

der Programme und Projekte nimmt direkt auf die Kinderrechte Bezug und tritt für die Bekanntmachung und Einhaltung der Kinderrechte ein. Andere wirken zumindest implizit auf die Verwirklichung der Kinderrechte hin.

Caritas international in Freiburg ist die Auslandsabteilung des Deutschen Caritasverbandes, dem die Deutsche Bischofskonferenz 1967 die Federführung für die Internationale Not- und Katastrophenhilfe der katholischen Kirche Deutschlands übertragen hat. Neben der Not- und Katastrophenhilfe ist Caritas weltweit auch in den Bereichen Soziale Facharbeit (für alte Menschen, Behinderte, Straßenkinder etc.) und Strukturförderung (z.B. zum Aufbau nationaler Caritas-Verbände) tätig, zumindest implizit nicht selten mit menschenrechtlichem Bezug. Die Mittel für Projektausgaben stammen vor allem aus Spenden und in geringerem Umfang aus Bundes- und Kirchenmitteln (vgl. www.caritas-international.de).

Weitere katholische Hilfswerke – wie etwa das Bonifatiuswerk oder Renovabis – bleiben hier unberücksichtigt, da sie nicht für die Länder des Südens zuständig sind. Zu erwähnen ist allerdings noch die offiziell anerkannte internationale katholische Friedensbewegung **Pax Christi**, die sich in Projekten und Kampagnen für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung engagiert und sich hierbei auch der sozialen und individuellen Menschenrechte annimmt (vgl. www.paxchristi.de).

Hinzu kommen die Ordensgemeinschaften, die im Rahmen ihrer Missionsarbeit im weiteren Sinne auch Entwicklungs- und Menschenrechtsarbeit betreiben. Als Beispiel wäre hier etwa die **Missionszentrale der Franziskaner e.V. (MZf)** in Bonn zu nennen, die als Teil der Franziskaner-Familie im kirchlichen Kontext arbeitet und auch entwicklungs- und menschenrechtspolitisch aktiv ist. Im Zeitraum von 1995 bis 2002 hat sie Eigenangaben zufolge 179 Menschenrechts-Projekte im engen Sinne¹³ unterstützt, vorwiegend in Lateinamerika.

2.1.3 Christliche Hilfswerke

Ferner gibt es eine Reihe christlicher bzw. christlich motivierter Hilfswerke, die weitgehend losgelöst von kirchlichen Strukturen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit agieren. Hierzu gehören beispielsweise **EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.**, die Vermittlungsorganisation **Christliche Fachkräfte International e.V.**, die Solidaritätsinitiative **Christliche Initiative Romero e.V.** oder das Hilfswerk **World Vision Deutschland e.V.**¹⁴. Es wäre lohnenswert, diese und weitere christliche Organisationen sowie eine Vielzahl

13 Wie in vielen anderen Organisationen auch beziehen sich die ausgewiesenen Menschenrechtsprojekte meist auf bürgerliche und politische Menschenrechte; Projekte mit Bezug zu WSK-Rechten werden in der Regel mit anderen Schlagworten klassifiziert.

14 Vgl. Eirene (1997) sowie die jeweiligen homepages: www.eirene.org, www.christliche-fachkraefte.de, www.ci-romero.de, www.worldvision.de.

an christlich inspirierten Dritte-Welt-Gruppen¹⁵ näher zu betrachten, doch würde dies den Rahmen dieser Studie sprengen.

Berücksichtigt wird lediglich die **Kindernothilfe e.V.** in Duisburg – und zwar aus zwei Gründen: Zum einen verfügt sie als Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland über eine kirchliche Anbindung (und ist so gewissermaßen das Pendant zum katholischen Kindermissionswerk). Zum anderen engagiert sich die Organisation sehr stark für Kinderrechte, die in der Studie eigens thematisiert werden. Die Kindernothilfe betreibt eine aktive Lobby- und Kampagnenarbeit für Kinderrechte und finanziert vornehmlich Projekte, welche die nachhaltige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, wobei auch die Familien und das unmittelbare soziale Umfeld in die Förderung einbezogen werden. Ein Teil der Projekte hat eindeutig menschenrechtlichen Bezug¹⁶.

2.2 Der allgemeine Rahmen der Menschenrechtsarbeit in der kirchlichen EZ

Wenngleich das geschichtliche Verhältnis der christlichen Kirchen zu den Menschenrechten nicht ungebrochen ist, ist die **Menschenrechtsthematik** schon lange **fester Bestandteil** kirchlichen Denkens und Handelns. Der Einsatz für die Menschenrechte gehört zu den zentralen Themen der Ökumene (Körtner 1998, S. 9), und die kirchlichen Bekenntnisse zur Mitverantwortung für die Menschenrechte sind zahlreich. Mit ihrem Eintreten für die Armen verstehen sich die christlichen Kirchen und Hilfswerke gerade als Anwälte jener Menschen, deren Menschenrechte verletzt werden.

Zumindest auf der deklaratorischen Ebene treten die katholische und die evangelische Kirche heute für die Unteilbarkeit von bürgerlichen und politischen Menschenrechten und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ein – wobei mitunter allerdings Abstufungen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit einzelner Rechte gemacht werden (vgl. etwa: Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1998, S. 10). Und aus einer Reihe kirchlicher Dokumente lässt sich der **Auftrag an die kirchlichen Hilfswerke** ableiten, im Rahmen ihrer Arbeit für die Menschenrechte einzutreten. Dieser betrifft inzwischen auch explizit den Bereich der WSK-Rechte, wie u.a. ein entsprechender Beschluss der EKD-Synode auf ihrer Tagung im November 2001 zeigte¹⁷.

Die Ausformulierung und schriftliche Fixierung von Menschenrechts-*policies* oder auch nur von konzeptionellen Überlegungen zur Menschenrechtsförderung ist je nach Hilfswerk (und

15 Allgemein zur Praxis und zum Selbstverständnis christlicher Dritte-Welt-Gruppen siehe u.a. Nuscheler et al. (1995). Eine Fortsetzungsstudie zu christlichen Gruppen, die sich von Deutschland aus in den mittel- und osteuropäischen Ländern engagieren, ist jüngst erschienen: Gabriel et al. (2002).

16 Die Kindernothilfe finanziert sich im Wesentlichen über Spenden und Zustiftungen und zu einem geringen Anteil auch über öffentliche Zuschüsse.

17 www.ekd.de/synode2001/aufbau_beschluesse_menschenrechte.html

dort je nach Abteilungen und Referaten) unterschiedlich stark ausgeprägt. Zahlreiche Beispiele ließen sich jedoch anführen, die belegen, dass die kirchlichen EZ-Organisationen seit Jahrzehnten Menschenrechtsarbeit betreiben und sich inzwischen **prinzipiell** zu einem **umfassenden Menschenrechtsverständnis** bekennen. Für Misereor stellte beispielsweise Clemens Kronenberg (1998, S. 6) fest:

„Menschenrechtsarbeit, Arbeit für politische und soziale Menschenrechte, ist integraler Teil des Auftrags von Misereor. Sie ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet, das die unverlierbare Würde der menschlichen Person in ihrer Gotesebenbildlichkeit begründet. Sie glaubt an die befreiende Kraft des Evangeliums“.

Verschiedene Organisationen, wie etwa der EED und „Brot für die Welt“, sind dabei einen **Perspektivenwechsel** zu vollziehen, der die Menschenrechte und die daraus resultierenden Verpflichtungen stärker betont. Ziel ist es hierbei, unterdrückte und benachteiligte Gruppen in ihrem Bemühen zu unterstützen, für ihre Rechte einzutreten, und den Staat, die Staatengemeinschaft und zusehends auch wirtschaftliche Konzerne in die Pflicht zu nehmen, die verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Sie nähern sich hierbei – unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Partnerwelten und –kulturen – dem Grundgedanken eines pragmatisch gehandhabten Menschenrechtsansatzes an, ohne eine rigorose oder exklusive Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit an den Menschenrechten zu propagieren.

Bleibe jedoch zu prüfen, ob ein solch umfassendes Menschenrechtsverständnis auch in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt wird. Klaus Piepel (Misereor) gibt diesbezüglich zu bedenken, dass die zunehmende deklaratorische Orientierung der Entwicklungszusammenarbeit an WSK-Rechten im Norden wie im Süden noch wenig reflektiert sei. Hier gebe es noch viel **Orientierungs- und Fortbildungsbedarf**, auch *„in unseren Häusern“*¹⁸. Dieses Eingeständnis ist insofern bemerkenswert, als bei Misereor inzwischen die Menschenrechte auf allen Ebenen der *Policy*-Formulierung an prominenter Stelle stehen: im Leitbild des Hauses, im Gesamtstrategiepapier der Projektabteilung, in den Strategiepapieren der jeweiligen Kontinentalabteilungen, vor allem in jenem zu Lateinamerika, sowie in den jeweiligen *Länderpolicy-Papers*, dort freilich abhängig von der Menschenrechtssituation der jeweiligen Länder. (So spielt die Menschenrechtsarbeit in Ländern wie Kolumbien und Guatemala selbstverständlich eine größere Rolle als in Ländern mit einem weniger erschreckenden Menschenrechtsprofil). Gerade in der Lateinamerika-Abteilung wird die Durchsetzung der politisch-bürgerlichen Menschenrechte als prioritärer Arbeitsauftrag begriffen und wird die Befriedigung von Grundbedürfnissen vor allem als Ergebnis der qualifizierten Einforderung von WSK-Rechten durch die Protagonisten selbst verstanden. Gleichwohl hat Misereor an ihre „Arbeitsgruppe Menschenrechte“ den Auftrag erteilt, die Menschenrechtsarbeit innerhalb des

18 Mitschrift des Autors als Berichterstatter auf dem DIE-Workshop „Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ am 24. Oktober 2002.

Hauses inhaltlich zu präzisieren, eine entsprechende Sektor*policy* zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben und Vorschläge zu entwickeln, wie die Menschenrechtsförderung langfristig in den Strukturen Misereors besser verankert werden kann.

Tatsächlich ist die systematische **Konkretisierung menschenrechtsbezogener Projektarbeit** – nicht nur bei Misereor – entwicklungsbedürftig, obgleich es stellenweise gute Ansätze gibt. Noch steckt die praxisbezogene konzeptionelle Diskussion innerhalb vieler kirchlicher EZ-Organisationen in den Anfängen oder ist zumindest noch nicht abgeschlossen. Konzeptioneller Klärungs- und Reflexionsbedarf besteht hinsichtlich verschiedener Fragen: Wie lässt sich ein umfassender Menschenrechtsbegriff in der Entwicklungszusammenarbeit inhaltlich konkretisieren? Was macht den menschenrechtlichen Charakter von Entwicklungsprojekten im Einzelnen aus? Welche Instrumente und Maßnahmen stehen einer menschenrechtsorientierten Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung, gerade auch im WSK-Bereich? Welchen Schutzbereich umfassen die WSK-Rechte und welche konkreten Ansprüche an den Staat (und an die internationale Staatengemeinschaft) lassen sich aus ihnen ableiten? An welchen Kriterien lässt sich der Erfolg der Menschenrechtsarbeit festmachen? Und unter welchen Bedingungen greift diese?

Eng mit diesen inhaltlichen Fragen ist die – ebenfalls von Misereor aufgegriffene – strukturelle Frage verbunden: Wie lässt sich die Menschenrechtsarbeit langfristig in den Strukturen der EZ-Organisationen verankern? Dies ist allein schon deswegen wichtig, weil angesichts des hohen Arbeitsvolumens und der begrenzten zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen im alltäglichen Betrieb der Hilfswerke die Entwicklung und Reflexion praxisnaher Menschenrechtskonzepte allzu leicht zurückgestellt wird.

2.3 Institutionelle Verankerung der Menschenrechtsarbeit

Überblickt man die verschiedenen kirchlichen Organisationen, so erkennt man unschwer, dass der **Institutionalisierungsgrad** der Menschenrechtsförderung unterschiedlich früh einsetzte und unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

Innerhalb der EKD errichtete etwa das Diakonische Werk bereits im Jahre 1977 ein **Menschenrechtsreferat** (zunächst: Referat für politisch Verfolgte und Flüchtlinge), aus dem das heutige Referat Menschenrechte hervorgegangen ist. Hingegen wurden die Menschenrechte im Kirchenamt zunächst nur als Teilaspekte anderer Referate behandelt, bis schließlich im April 1990 eine Fachstelle „Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Menschenrechtsfragen in der Dritten Welt“ des Ausschusses für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (ABP) eingerichtet wurde – dem Vorläufer des heutigen Menschenrechtsreferates der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit im Kirchenamt¹⁹. Der Evangelische Entwicklungsdienst (EED),

19 Nach der Vereinigung der EKD mit dem Bund der Evangelischen Kirchen (BEK) in der DDR im Herbst 1991 wurde in der EKD-Außenstelle in Berlin das Referat „Menschenrechtsfragen im Rahmen des KSZE-

der im Wesentlichen aus der früheren AG KED hervorgegangen ist, verfügt über kein eigenes Menschenrechtsreferat.

Ein solches Referat wird von verschiedenen Organisationen als nützlich erachtet. Mit der Einrichtung eines Fachreferats wurde, so Werner Lottje (1996, S. 204) in Bezug auf das Diakonische Werk der EKD, die Voraussetzung für eine Intensivierung und Professionalisierung der Menschenrechtsarbeit geschaffen. Auch andere Organisationen haben die Menschenrechtsarbeit über ein eigenes Referat oder eine eigene Fachstelle aufzuwerten versucht. Als Beispiele lassen sich hier Misereor anführen, das seit 1990 über einen Referenten Welthandel / Menschenrechte verfügt, oder das katholische Missionswerk missio Aachen, das vor einigen Jahren eine Fachstelle Menschenrechte eingerichtet hat. Auch missio München (seit 2001) und die Vereinte Evangelische Mission haben einen Referenten für Menschenrechte. Selbst eine so kleine Organisation wie die Missionszentrale der Franziskaner in Bonn „leistet“ sich inzwischen einen Menschenrechtsreferenten.

Die Arbeit von Menschenrechtsreferaten oder –fachstellen wird zum Teil flankiert oder vorbereitet durch **Arbeitsgruppen zu Menschenrechten**, in denen sich Mitarbeiter(innen) verschiedener Referate hier eher formell, dort eher informell treffen, um das Thema Menschenrechte innerhalb ihres Hauses voran zu bringen. Missio Aachen verfügt schon seit rund 15 Jahren über eine solche Arbeitsgruppe, der auch der Leiter der heutigen Fachstelle Menschenrechte angehört. Beim Diakonischen Werk der EKD bzw. „Brot für die Welt“ wurde beschlossen, im Jahr 2003 eine formelle „Begleitgruppe Menschenrechte“ zu gründen. Damit wird das Referat Menschenrechte, das in die Abteilung „Politik und Kampagnen“ gewissermaßen vertikal eingefügt ist, um eine Querstruktur ergänzt, mit dem Ziel, das Thema Menschenrechte in andere Abteilungen einzubeziehen und – je nach Bedarf des Menschenrechtsreferats oder des Programmbereichs – spezifische Menschenrechtsthemen aufzugreifen. Auch Misereor verfügt über eine interne Arbeitsgruppe Menschenrechte. Sie hat, wie bereits erwähnt, den Auftrag, bis April 2003 einerseits die Menschenrechtsarbeit des Hauses inhaltlich zu präzisieren, andererseits einen Strukturvorschlag zu entwickeln, wie die Menschenrechtsarbeit langfristig in den Arbeitsstrukturen bei Misereor zu verankern ist.²⁰

Bewusst gegen ein Querschnittsreferat im eigenen Hause und gegen die Vermischung von Regional- und Sektoralprinzip hat sich hingegen der EED entschieden. Beim Aufbau des EED wurde konsequent das Regionalprinzip verfolgt und auf themenbezogene Querkoordinations-

Prozesses“ errichtet. Es richtete sein Hauptaugenmerk auf die kirchliche Menschenrechtsarbeit in den neu entstandenen Demokratien der KSZE-Mitgliedstaaten. Die bestehende Fachstelle im Kirchenamt in Hannover war fortan zuständig für „Menschenrechtsfragen in der Dritten Welt“ und wurde der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit zugeordnet. Von 1992 bis 1997 begleitete ein Beirat die Menschenrechtsarbeit im Bereich der EKD, auch unter Einschluss des Menschenrechtsreferates im Diakonischen Werk der EKD. Zum 1. Januar 1996 wurden die Referate „Menschenrechtsfragen im Rahmen des KSZE-Prozesses“ und „Menschenrechtsfragen in der Dritten Welt“ zu einem Menschenrechtsreferat im Kirchenamt der EKD zusammengelegt. Vgl. Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1998); Wegner (o.J.).

20 Die entsprechenden Vorschläge lagen vor der Fertigstellung des Manuskriptes (März 2003) noch nicht vor.

stellen im Bereich Internationale Programme weitestgehend verzichtet. Menschenrechtsförderung ist dort gewissermaßen die implizite Aufgabe der jeweiligen Referate und Sachbearbeiter(innen), die das Thema in ihrem jeweiligen Kontext bearbeiten. Allerdings arbeitet das EED – über einen Kooperationsvertrag mit „Brot für die Welt“ – mit dem Referat Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD zusammen. Zudem hat im Inlandsbereich das entwicklungspolitische Referat die WSK-Rechte als Querschnittsthema aufgegriffen.

Die Entscheidung des EED, kein eigenes Menschenrechtsreferat einzurichten, zeigt, dass der Nutzen eines solchen Referates unterschiedlich bewertet wird. Und sicherlich gibt es – auch in Anbetracht unterschiedlicher „Betriebskulturen“ – **keinen institutionellen *blue-print*** für eine erfolgreiche Menschenrechtsförderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Sofern aber Menschenrechtsreferate bestehen, erscheint es sinnvoll, diese **personell** und **finanziell** hinreichend **auszustatten**, damit sie ihre Funktionen als Fach- und Beratungs- oder gar als Koordinationsstelle angemessen erfüllen können. Es kann hier nicht die personelle und die finanzielle Ausstattung der unterschiedlichen Menschenrechtsreferate und –fachstellen detailliert aufgeschlüsselt und bewertet werden. Dies war auch nicht Thema der Gespräche. Doch klar ist: Die personellen und finanziellen Ressourcen, die in Fachstellen zum Thema Menschenrechte fließen, wirken sich auch auf deren Wirkungsgrad aus. (Das verneint nicht, dass sich auch mit wenig Mitteln eine hervorragende Menschenrechtsarbeit betreiben lässt, und behauptet nicht, dass viele Ressourcen ein Garant für wirksame Menschenrechtsarbeit wären).

Nehmen wir als Beispiel das Menschenrechtsreferat im Kirchenamt der EKD. Nach Einschätzung der ehemaligen Menschenrechtsreferentin Katharina Wegner (o.J.) wird es zwar intensiv als Informations- und Servicestelle genutzt. Doch die schmale personelle und finanzielle Ausstattung (eine Referentin und eine Sekretärin; klitzekleiner Etat) erleichtert sicherlich nicht die Bemühungen des Referates, das Menschenrechtsprofil der EKD zu schärfen und die doch sehr vielfältige Menschenrechtsarbeit in den verschiedenen Referaten, Gliedkirchen, Gemeinden, Solidaritätsgruppen und Hilfswerken zu unterstützen oder gar zu vernetzen. (Dies verneint selbstverständlich nicht, dass das Referat einen wichtigen Beitrag zur Menschenrechtsarbeit innerhalb der EKD leistet.) Auch die umtriebige Fachstelle Menschenrechte von missio Aachen stößt – trotz eines eigenen Etats und einer zumindest geringfügig besseren personellen Ausstattung – rasch an ihre Grenzen.

Ungeachtet der Existenz und Ausstattung einer Fach- oder Koordinationsstelle für Menschenrechte ist der **formelle** oder **informelle Austausch** innerhalb der Organisationen in Sachen Menschenrechte nötig, um eine halbwegs kohärente Menschenrechtsförderung zu betreiben. Die Einbeziehung des Menschenrechtsansatzes in die Entwicklungszusammenarbeit hat, organisatorisch betrachtet, nicht nur zwischen **Länderpolicy** und **Sektorpolicy** den Bogen zu schlagen, sondern auch zwischen der **Programm-/Projektarbeit** einerseits und der **Lobby-/Kampagnenarbeit** andererseits. Aber auch die Kampagnenarbeit in den **Ländern des Südens** und in den **Ländern des Nordens** gilt es aufeinander abzustimmen. Die formellen und informellen Formen solcher Koordinationsbemühungen sind vielfältig und reichen von Pla-

nungssitzungen und Referatsleitertreffen bis hin zu losen Absprachen in Arbeitsgruppen und Gesprächskreisen. Dort, wo Menschenrechtsreferate oder –fachstellen bestehen, sind diese auffälligerweise zumeist in der Inlandsabteilung eingegliedert. Betriebsorganisatorisch funktionaler wäre es u.U., diese zwischen den Auslands- und Inlandsabteilungen anzusiedeln bzw. sie mit Ansprechpartnern und Kontaktpersonen beider Abteilungen zu besetzen. Bei Misereor gehen die Überlegungen just in diese Richtung. Dort standen bereits Ende 2002 ein Menschenrechtsreferent in der Inlandsabteilung und ein Menschenrechtsreferent in der Projektteilung auf dem Bedarfsplan.

Um den Menschenrechtsansatz in der täglichen Praxis der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken, ist es zudem äußerst wichtig, dass die Referent(inn)en und Sachberarbeiter(innen) für die Problematik sensibilisiert werden und hinreichend über Menschenrechte informiert sind. „Eine ernsthafte, prioritäre Menschenrechtsarbeit erfordert den kontinuierlichen Aufbau von Fachwissen“ (Heinz 1998, S. 7). **Schulungsbedarf** besteht selbst dann, wenn die Organisationen die Projekte vor Ort nicht selbst durchführen, was die Regel ist. Denn die wachsende Bedeutung von Menschenrechtsprojekten beruht nicht nur auf einer sich ändernden Förderpolicy, sondern auch dem wachsenden Problembewusstsein der Partner und der Mitarbeiter(innen) der Hilfswerke, die die Projektanträge stellen oder bearbeiten. Nicht zuletzt deshalb sind der Dialog mit den Partnern vor Ort und ein Menschenrechts-Training hierzulande von so großer Bedeutung. Dementsprechend bedeutsam sind Workshops und Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte, die aus dem Blickwinkel einer konsequenten Menschenrechtsförderung allerdings noch viel zu wenig stattfinden. Nicht zufällig wurde auf dem Workshop „Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“, der am 24. Oktober 2002 im DIE in Bonn stattfand, von verschiedenen Seiten empfohlen, die Menschenrechtsausbildung von EZ-Fachkräften zu stärken (vgl. Krennerich / Lingnau 2002). In den großen kirchlichen Hilfswerken wurden bezeichnenderweise Mitarbeiterfortbildungen zum Thema der WSK-Rechte durchgeführt oder sind zumindest geplant.

Ein entsprechendes **Menschenrechts-Training** kann, muss aber nicht über entsprechende Menschenrechtsreferate und Arbeitsgruppen koordiniert werden. Wichtig ist letztlich der *output*: Menschenrechtsschulungen sollten dazu beitragen, ein problemadäquates Verständnis von Menschenrechten zu entwickeln, das in die praktische Arbeit einfließen kann. Dabei ist es vonnöten, zentrale Konzepte zu klären und handlungsorientiert zu präzisieren. Von großer Bedeutung ist freilich nicht nur die reine Durchführung, sondern vor allem auch das – angesichts der hohen Arbeitsbelastung oft vernachlässigte – *follow-up* solcher Workshops und Fortbildungsmaßnahmen, damit die Thematik „bis in die letzte Bearbeiterecke“ (Manfred Wadehn, EED) vordringt.

2.4 Menschenrechte in der Programm- und Projektarbeit

2.4.1 Menschenrechtsprojekte im engen und im weiten Sinne

Ungeachtet mancher konzeptioneller Defizite ist Menschenrechtsförderung fester Bestandteil der Programm- und Projektarbeit kirchlicher EZ-Organisationen. Studien u.a. von Wolfgang Heinz (1996, 1998) oder Gero Erdmann (1999) sowie nicht zuletzt entsprechende Projektlisten und -beschreibungen lassen erkennen, dass die Menschenrechte in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit in mehr oder minder starkem Maße gefördert werden.

Sich ein umfassendes Bild von der praktischen Menschenrechtsförderung kirchlicher EZ-Organisationen zu machen, ist allerdings schwieriger als es den Anschein haben mag. Menschenrechtsbezogene Entwicklungsarbeit umfasst nämlich nicht nur solche Projekte, die explizit als Menschenrechtsprojekte ausgewiesen sind. Auch jene Projekte, die unter anderen Kategorien verschlagwortet und klassifiziert werden, können in mehr oder minder ausgeprägtem Maße Komponenten einer Menschenrechtsförderung beinhalten. In diesem Sinne lassen sich **Menschenrechtsprojekte im engen und im weiten Sinne** unterscheiden. Erstere beziehen sich auf die ausgewiesene Menschenrechtsarbeit, deren Fokus traditionell eher auf den bürgerlichen und politischen Menschenrechten liegt. Letztere umfassen auch allgemeine EZ-Projekte, die menschenrechtliche Aspekte beinhalten.

Dementsprechend schwierig ist die quantitative und qualitative **Erfassung menschenrechtsbezogener Entwicklungszusammenarbeit**. Selbstauskünfte der jeweiligen EZ-Organisationen beziehen sich nämlich in der Regel auf die Menschenrechtsarbeit im engen Sinne. Darüber hinaus wäre es aber nötig, auch jene Programme und Projekte, die nicht als Menschenrechtsarbeit ausgewiesen sind, daraufhin „abzuklopfen“, ob bzw. inwieweit sie der Förderung der Menschenrechte dienen, und zwar auch (und gerade) im Bereich der WSK-Rechte.

Solche Untersuchungen fehlen jedoch weitestgehend. Eine Ausnahme stellt die **Studie** von Michael Windfuhr (1997) dar. Dieser untersuchte, welche Rolle die **WSK-Rechte** in der Projektarbeit der damaligen AG KED spielten und kam seinerzeit zu dem ernüchternden Ergebnis, dass die Anzahl der Projekte mit explizitem und implizitem Bezug zu WSK-Rechten noch nicht sehr groß sei (ebda., S. 80). Immerhin identifizierte Windfuhr jedoch auch einige Projekte, die der Durchsetzung von sozialen Rechten dienten – *„und zwar sowohl im Hinblick auf staatliche Einhaltung von Menschenrechten als auch auf politische und soziale Partizipation“* (ebda., S. 74). Auch waren die Zielgruppen der AG KED-Projekte weitgehend identisch mit jenen Bevölkerungsgruppen, die besonders unter Verletzungen ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte litten.

Im Rahmen ihres Auftrages, die Menschenrechts(förder)policy des Hilfswerkes zu dokumentieren und fortzuschreiben, hat inzwischen auch die hausinterne „Arbeitsgruppe Menschenrechte“ von Misereor eine **Befragung** der verschiedenen Regionalabteilungen über die Bedeutung der Menschenrechte in der Projektarbeit durchgeführt. Die Befragung zielte dabei sinnvollerweise nicht nur auf die „klassischen“ Menschenrechtsprojekte im engen Sinne ab,

sondern ebenso auf die Bedeutung der Menschenrechte in allen Dimensionen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit mit Partnern im Süden. Eine offiziell verfügbare Auswertung lag zum Zeitpunkt der Manuskripterstellung noch nicht vor, könnte aber eine wichtige qualitative Ergänzung zu den veröffentlichten Angaben über die Zahl ausgewiesener Menschenrechtsprojekte von Misereor sein²¹. Andere Organisationen, wie etwa der EED, erachten auf Nachfrage eine solche Befragung zwar prinzipiell als sehr interessant, scheuen aber den damit verbundenen Kosten- und Zeitaufwand.

Erschwert wird die Erfassung der Menschenrechtsförderung weiterhin dadurch, dass es vielfach keine übergreifende, allgemein verbindliche **Kategorisierung des Projekttyps** der Menschenrechte gibt, wie Wolfgang Heinz etwa für die AG KED (1996) und später auch für Misereor (1998) feststellte. Die Einstufung der Projekte variiert nicht nur zwischen den Hilfswerken, sondern ist auch innerhalb der Organisationen weitgehend den Sachbearbeiter(innen) überlassen und damit abhängig von deren Menschenrechtsverständnis.

Systematisch nicht hinreichend beantwortet bleibt organisationsintern für gewöhnlich die Frage, was überhaupt den **menschenrechtlichen Charakter von Entwicklungsprojekten** ausmacht. Setzt man Entwicklungszusammenarbeit nicht einfach pauschal mit Menschenrechtsförderung gleich, dann bieten sich unterschiedliche Differenzierungskriterien an:

Das „traditionelle“ **Unterscheidungskriterium** differenziert zwischen BP-Rechten und WSK-Rechten. Demnach hat Menschenrechtsförderung vor allem auf die bürgerlichen und politischen Rechte zu zielen. Dieses traditionelle Verständnis wird – angesichts der prinzipiellen Anerkennung der Unteilbarkeit der Menschenrechte – zwar meist nicht mehr offen vertreten. Implizit kommt es aber zum Ausdruck, wenn kirchliche Hilfswerke die Menschenrechtsförderung als einen eigenständigen Bereich oder Projekttyp ausweisen, der sich vornehmlich den BP-Rechten widmet.

„**Progressivere**“ **Differenzierungen** heben, wie zu Beginn der Studie erwähnt, hingegen auf den rechtlichen Verpflichtungscharakter der Menschenrechte ab, und zwar ungeachtet der

21 Als eigener Projekttyp wurden Menschenrechtsprojekte bei Misereor seit 1980 erfasst, doch hat es laut Erdmann (1999) schon zuvor solche Projekte gegeben, nur waren sie nicht unter diesem Titel klassifiziert. Ein Teil der früheren Projekte wurde, soweit möglich, für statistische Zwecke neu zugeordnet, so dass Erdmann Datenreihen vorlegen konnte, die vor 1980 zurückgehen. Demnach wurden zwischen 1971 und August 1997 von Misereor über 1.200 Projekte zum Schutz und zur Unterstützung der Menschenrechte weltweit gefördert, mit eindeutigen Schwerpunkt auf Lateinamerika. Dabei hatten die Zahl der Projekte und das Finanzvolumen im Zeitverlauf stetig zugenommen, insbesondere seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre. Einer jüngeren Aufstellung von Klaus Piepel zufolge hat Misereor im Jahr 2001 im Förderbereich „Gesellschaftliche Entwicklung, Demokratie, Konfliktarbeit und Menschenrechte“ genau 460 Projekte (von insgesamt 1519) bewilligt, mit einer Fördersumme von 60 Mio. DM (das sind 22% der Gesamtfördersumme von 267,1 Mio. DM). Dieser Förderbereich ist der größte sektorale Bereich der Projektfinanzierung. Davon wurden u.a. Projekte der Rechtshilfe (25 Projekte mit einem Fördervolumen von 7,3 Mio. DM), der Realisierung der sozialen Menschenrechte (43 Projekte mit 7 Mio. DM), der Förderung der politischen Menschenrechte (53 Projekte mit 6,6 Mio. DM) sowie der Demokratieförderung (41 Projekte mit 5,4 Mio. DM) unterstützt. Regionaler Schwerpunkt der Unterstützung war nach wie vor Lateinamerika.

Frage, ob es sich um BP-Rechte oder um WSK-Rechte handelt. Demnach sind nur solche Ansätze und EZ-Maßnahmen als direkte Menschenrechtsförderung zu verstehen, die explizit einen *menschenrechtlichen* Bezug haben. Obwohl kirchliche Hilfswerke zum Teil jüngere Entwicklungstendenzen in der Menschenrechtsdebatte aufgegriffen haben, bleibt in der praktischen Arbeit oft unklar, wie sich umfassendes Menschenrechtsverständnis, das auch den WSK-Bereich einschließt, konkretisieren lässt. Dementsprechend zurückhaltend sind vielfach die Sachbearbeiter(innen), WSK-Projekte als Menschenrechtsprojekte zu klassifizieren bzw. zu verschlagworten. Dies gilt umso mehr, wenn pro Projekt nicht mehrere Schlagwörter zur Verfügung stehen.

Insgesamt gesehen, ist im Bereich der **BP-Rechte** die Menschenrechtsarbeit für viele kirchliche Hilfswerke zweifelsohne älter, **vertrauter** und auch **griffiger fassbar** als im Bereich der WSK-Rechte. Dies hat zum einen damit zu tun, dass das vorherrschende Verständnis von Menschenrechten sich, auch politisch bedingt, lange Zeit auf bürgerlich-politische Menschenrechte bezog. Zum anderen war die Menschenrechtsarbeit kirchlicher Hilfswerke von Anfang an geprägt durch die politischen Repressionen, denen kirchliche Partner vor Ort ausgesetzt waren. Von großer Bedeutung waren hierbei die Erfahrungen mit den lateinamerikanischen Militärdiktaturen der 70er und 80er Jahre. Vor dem Hintergrund der dortigen Menschenrechtsverletzungen hat beispielsweise Misereor bereits seit den frühen 70er Jahren Projekte zum Schutz von Menschenrechten unterstützt (vgl. Erdmann 1999, S. 197, Piepel 2002). Und aus dem selben Grund wurde im Jahre 1977 das Menschenrechtsreferat im Diakonischen Werk der EKD gegründet, bezeichnenderweise als Referat für politisch Verfolgte und Flüchtlinge (vgl. Lottje 1996, Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1998). Auch heute noch ist der Schutz vor staatlicher Verfolgung ein Kernbestandteil kirchlicher Menschenrechtsarbeit, gerade in jenen Ländern, die nicht demokratisch regiert werden.

Gleichwohl haben sich inzwischen die **thematischen Problemfelder** der Menschenrechtsförderung kirchlicher EZ-Organisationen ausgeweitet. Im bürgerlichen und politischen Bereich werden die Menschenrechte – auch in Folge der weltweiten Demokratisierungsprozesse und der damit verbundenen Demokratisierungsförderung – verstärkt im Zusammenhang mit der Entwicklung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen und Verhaltensweisen gesehen. Demnach wird die Förderung der Menschenrechte *als „elementarer Bestandteil von Demokratieförderung“* (Erdmann 1999, S. 9) begriffen. Hinzu kommt, dass in den 90er Jahren solche Entwicklungsansätze an Bedeutung gewannen, die – wie Klaus Piepel (2002) für Misereor feststellte – *„... explizit und reflektiert die Durchsetzung grundlegender wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte zum Ziel haben (z.B. Rechte auf Nahrung, Wohnung, Bildung, Gesundheit ...)“*. Zu beachten ist zudem, dass auch in die entwicklungspolitische Projektförderung von Frauen und Kindern verstärkt menschenrechtliche Komponenten einfließen. In der Praxis stellt sich diese nicht selten als Frauenrechts- und Kinderrechtsarbeit dar, die ihrerseits wiederum auch BP- und WSK-Rechte beinhaltet (vgl. Holthaus 1996, 1998,

Kindernothilfe 1993, 1999). In den vergangenen Jahren ist zudem die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung zunehmend als Menschenrechtsthema aufgegriffen worden²².

Die thematische Ausweitung kirchlicher Menschenrechtsarbeit lässt sich zum Teil anhand der ausgewiesenen Menschenrechtsprojekte (im engen Sinne) nachhalten, kommt aber auch darin zum Ausdruck, dass allgemeine EZ-Projekte zusehends einen menschenrechtlichen Bezug aufweisen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Menschenrechtsansatz in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit der Kirchen noch stark ausbaufähig ist, gerade im Bereich der WSK-Rechte.

2.4.2 Partner, Handlungsebenen und Zielgruppen

Die Menschenrechtsförderung kirchlicher Hilfswerke entspricht – in den Kategorien von Stefan Mair (1997, S. 48 f.) und Gero Erdmann (1999, S. 143 ff.) – im Wesentlichen dem „**Partnermodell**“. Die kirchlichen Werke haben in der Regel keine Vertreter vor Ort; sie arbeiten mit dortigen Partnerorganisationen zusammen, die entsprechende Projekte beantragen und (bei Bewilligung) auch durchführen. Den kirchlichen Hilfswerken hierzulande obliegt es, entsprechend ihrer Richtlinien und Förderschwerpunkte über die Anträge zu entscheiden und die Projekte zu unterstützen und zu begleiten. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Finanziellen Zusammenarbeit, doch werden auch die Instrumente der Technischen bzw. Personellen Zusammenarbeit genutzt.

Das **Partner-Spektrum** umfasst kirchliche und in geringerem Umfang auch säkulare Organisationen im nichtstaatlichen Bereich, stellt sich aber je nach Organisation und Region sehr unterschiedlich dar. In der Regel besteht jedoch eine mehr oder minder enge Kooperation mit der lokalen Kirche und den Organisationen im kirchlichen Umfeld vor Ort. Dabei lässt sich feststellen, dass Missionswerke und –vereinigungen, deren Hauptaufgabe in der pastoralen Hilfe liegt, für gewöhnlich noch enger und häufiger mit der Kirche und den Ordensgemeinschaften vor Ort zusammenarbeiten als kirchliche Entwicklungsorganisationen im eigentlichen Sinne.

Im Bereich der Menschenrechtsarbeit ist die **Zusammenarbeit mit den Kirchen** besonders dann sinnvoll, wenn diese ein glaubhafter, gesellschaftlich stark eingebundener und politisch einflussreicher Partner der Menschenrechtsförderung sind, wie dies in etlichen Ländern und Regionen der Fall ist. Allerdings ist dies nicht immer so, wie das Beispiel Ruanda zeigte. Auch unterscheiden sich die Kirchen vor Ort untereinander nicht unwesentlich hinsichtlich ihrer Menschenrechtskompetenz und ihrer Bereitschaft, bestimmte Menschenrechtsthemen aufzugreifen und voranzutreiben. Dies gilt gerade auch für den WSK-Bereich. Säkulare NRO

22 Caritas International entwickelt zur Zeit eigens ein Konzeptpapier für die Behindertenarbeit in Entwicklungsländern, das u.a. auf die Kinderrechtskonvention (1989), die UN-Rahmenrichtlinien für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (1993) sowie auf die UNESCO-Erklärung von Salamanca (1994) Bezug nimmt.

stellen in der Menschenrechtsarbeit daher vielfach eine sinnvolle Ergänzung dar, gerade dann, wenn sie spezifisches Menschenrechts-Know-how mitbringen und über eine enge Anbindung an die Zielgruppen der Menschenrechtsarbeit verfügen bzw. sogar aus diesen hervorgegangen sind. Bezeichnenderweise arbeitet auch der Deutsche Caritas Verband, obwohl er an ein weltweites Caritas-Netzwerk angeschlossen ist, mit einer Vielzahl weiterer NRO zusammen.

Menschenrechtsprojekte können – ebenso wie allgemeine Entwicklungsprojekte – auf verschiedenen **Handlungsebenen** ansetzen: auf der individuellen, lokalen, nationalen und internationalen Ebene. Gängig ist auch die Unterscheidung zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene (vgl. Holthaus 1998, Heinz 1998). Kirchliche EZ-Organisationen setzen ursprünglich vor allem auf der Mikro- und Meso-Ebene an. Doch werden inzwischen auch nationale und internationale Netzwerke und Netzwerkarbeit unterstützt, nicht zuletzt im Bereich der Menschenrechtsarbeit. Insofern ist die Beobachtung von Heinz (1998, S. 34) zu relativieren, der für Misereor feststellte, dass im Bereich der Menschenrechte vornehmlich lokale Organisationen gefördert würden, die sich den traditionellen Aufgaben der Informationssammlung, Dokumentation und öffentlichen Kritik widmen, sowie Organisationen, die über die öffentliche Kritik und Einzelfallhilfe hinaus proaktiv arbeiten und versuchen, auf Gesetzgebung und Politik im präventiven Sinne der Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen einzuwirken. Selten hingegen sei die Förderung von nationalen oder internationalen NRO-Dachverbänden, die über eine bessere Koordinierung und gegenseitige Stärkung die Wirkung der Menschenrechtsarbeit zu erhöhen versuchten. Die Aussage ist insofern etwas irreführend, als Heinz selbst auf die **Solidarprojekte** von Misereor hinwies, die sich vornehmlich der Menschenrechtsarbeit widmen. Tatsächlich wurde bei Misereor – aber auch bei anderen Organisationen – schon früh erkannt, dass Menschenrechtsarbeit weit über die nationale Ebene hinausreicht. So stellte u.a. Reinhard Hermle (1993, S. 42) fest:

„Deshalb reicht es nicht aus, Projektarbeit, auch Menschenrechtsprojekte, in den Ländern durchzuführen, in denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden. Auch dort muß für die von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen eingetreten werden, wo die für die Ausgestaltung der internationalen Rahmenbedingungen wichtigen Entscheidungen getroffen werden“ (Hermle 1993, S. 42).

Neben der Informations- und Lobbyarbeit in Deutschland (s.u.) hob Hermle in diesem Zusammenhang die Förderung besagter Solidarprojekte von Misereor hervor. Im Rahmen der Solidarprojekte unterstützt Misereor finanziell die Menschenrechtsarbeit von Gruppen, Organisationen und Netzwerken in Deutschland und auf internationaler Ebene (vgl. Piepel 2002). Sie können als Beispiel für eine international ausgerichtete Menschenrechtsarbeit gelten, die, obwohl im Norden angesiedelt, auch den Interessen der Länder im Süden dient²³.

23 Als Beispiel für ein solches Solidarprojekt lässt sich die finanzielle Unterstützung der Lateinamerika-bezogenen Menschenrechtsarbeit des *Centre for Justice and International Law* (CEJIL) in Washington D.C. nennen. Der CEJIL führt u.a. lokale und nationale Gruppen und Menschenrechtsorganisationen aus Lateinamerika in die Funktionsweise und die Nutzungsmöglichkeiten des Interamerikanischen Menschenrechtssys-

Insgesamt läßt sich seit den 90er Jahren eine Tendenz erkennen, die Menschenrechtsarbeit über die lokale Ebene hinaus stärker **national** und **international** zur Geltung zu bringen. Dies macht bereits deswegen Sinn, weil gerade auch auf diesen Ebenen die Respektierung, der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte eingefordert werden können und weil eine wirksame Menschenrechtsarbeit in gewissem Maße auch auf die nationale wie die internationale Öffentlichkeit angewiesen ist.

Unter den Stichwörtern „Partizipation“ oder *empowerment* bleiben die kirchlichen Hilfswerke zwar insofern ihrem **Basisansatz** verpflichtet, als es ihnen und ihren Partnern darum geht, von Menschenrechtsverletzungen betroffene oder bedrohte Bevölkerungsgruppen in ihrem Bemühen zu unterstützen, sich zu organisieren und für ihre Menschenrechte selbst einzutreten²⁴. Doch liegt die strukturelle Herausforderung einer Menschenrechtsförderung, die sich auch politisch versteht, darin, dass sich die Stimmen, die sich da an der Basis erheben, auch auf nationaler und internationaler Ebene hörbar werden. Nur so lassen sich die politischen Rahmenbedingungen verändern, welche die Menschenrechtssituation vor Ort mitbestimmen. Eine große Bedeutung nimmt daher inzwischen die Förderung nationaler wie internationaler Netzwerkarbeit und Netzwerke ein, die als gemeinsame *pressure group* auch auf dem „großen“ politischen Parkett auftreten können (siehe unten). Über solche Netzwerke schaffen es zum Teil selbst lokale Organisationen, ihre Menschenrechtsanliegen zu internationalisieren (was in Lateinamerika auch im juristischen Sinne gemeint ist, etwa über das Interamerikanische Rechtssystem). Über Netzwerkarbeit ergeben sich zudem Kooperationsstrukturen sowohl im Nord-Süd- als auch im Süd-Süd-Verhältnis.

Abstrakt gesprochen, geht es bei der Menschenrechtsarbeit also darum, die **Mikro-, Meso- und Makroebene zu verbinden**. Trotz der wachsenden Bedeutung übergreifender Netzwerkarbeit darf hierbei der Basisansatz allerdings auch nicht vernachlässigt werden. Denn so sinnvoll auch eine Förderung von Organisationen und Netzwerken ist, die auf der nationalen und internationalen Ebene agieren, so sehr ist gerade bei der Förderung auf Makro-Ebene sicherzustellen, dass die Anknüpfung an jene Bevölkerungsgruppen erhalten bleibt, deren Menschenrechte verletzt werden. Wie seitens des EED zu erfahren ist, muss bezeichnenderweise die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Netzwerkförderung tendenziell mehr gegenüber dem BMZ begründet werden als die „klassische“ Projektarbeit. Doch wird dies auch innerhalb des EED als sinnvoll erachtet. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass bei allen Beteiligten das Bewusstsein gewachsen ist, sinnvolle Menschenrechtsförderung in der Entwicklungszusammenarbeit setze auf verschiedenen, miteinander zu verbindenden Ebenen an.

tems ein. In der aktiv von Misereor mitgestalteten Zusammenarbeit geht es vor allem um die Weiterbildung von Misereor-Projektpartnern.

24 „Bürgerbeteiligung heißt, dass Menschen ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und ihre Rechte vertreten“, ist beispielsweise in dem Arbeitsbericht des EED (2002, S. 7) zu lesen. Und weiter: „Wir arbeiten mit Organisationen zusammen, die die Armen selbst vertreten beziehungsweise die ihre Programme mit den Betroffenen gemeinsam planen und durchführen“. Kurz, es gehe darum, den Armen eine Stimme zu geben (ebda.).

2.4.3 Komponenten und Maßnahmen der Menschenrechtsförderung

Die kirchliche Menschenrechtsförderung umfasst die üblichen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, und zwar bezogen auf eine Vielzahl von Maßnahmenbereichen und Sektoren.

Wie erwähnt, stellt der Schutz gegen staatliche Verfolgung einen traditionellen Kernbestandteil kirchlicher Menschenrechtsarbeit dar²⁵. Inzwischen hat sich der **Maßnahmenkatalog** der Menschenrechtsförderung allerdings erheblich ausgeweitet. Unterstützt werden (oder unterstützungsfähig sind) aus Sicht einer menschenrechtsorientierten Entwicklungszusammenarbeit Projekte und Trägerorganisationen, die in den in Schaubild 1 aufgeführten Maßnahmenfeldern angesiedelt bzw. tätig sind.

Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wurde im Wesentlichen aus der Sphäre der engen, auf BP-Rechte bezogenen Menschenrechtsarbeit hergeleitet. Es ist jedoch anzunehmen, dass er prinzipiell auch für den WSK-Bereich anwendbar ist, obwohl das diesbezügliche Handlungsinstrumentarium innerhalb der kirchlichen Hilfswerke noch nicht ausgebaut ist, wie u.a. bei Misereor eingeräumt wird. Zwar unterscheiden sich die juristischen Durchsetzungsmöglichkeiten, da der WSK-Bereich noch weit weniger positivrechtlich kodifiziert und konkretisiert ist als jener der BP-Rechte. Im Prinzip gilt jedoch, dass jegliche Menschenrechtsarbeit Komponenten enthält, welche das Bewusstsein (Aufklärung), die Organisations- und Handlungsfähigkeit (*empowerment*) sowie auf vielfältige Weise die Handlungen der betroffenen und beteiligten Gruppen betreffen (Kritik und Protest, Lobby- und Advocacy-Arbeit, Konfliktprävention und -bearbeitung, juristische Maßnahmen, Betreuung, Schutz, Vernetzung).

Welche Komponenten und Maßnahmen in der konkreten Menschenrechtsarbeit ausgewählt werden, hängt stark von den Zielgruppen und Problemfeldern sowie den Bedingungen vor Ort ab und wird in der praktischen Menschenrechtsarbeit maßgeblich durch die Partner beeinflusst, die entsprechende Projekte beantragen und bei Bewilligung in den jeweiligen Ländern durchführen. Auf der operativen Ebene gibt es dabei kaum Projekte oder Organisationen, die einen voll integrierten Ansatz umsetzen – also jede(s) für sich alle o.g. Bereiche abdecken. Aber dies ist auch nicht unbedingt erstrebenswert. Eine Spezialisierung und Arbeitsteilung ist

25 Dies lässt sich am Beispiel des Menschenrechtsreferates des Diakonischen Werkes zeigen, das 1977 seine Arbeit aufnahm. Die Einzelfallhilfe des Referates wurde – wenngleich sie sich in der Regel auf den Schutz von kirchlichen Mitarbeitern beschränkte – von ihrem Charakter her oft mit der Arbeit von amnesty international verglichen (vgl. Lottje 1996), umfasste sie doch beispielsweise Nachforschungen bei Verfolgungen von Einzelpersonen, Protestaktionen bei den verantwortlichen Regierungen, Bitten an deutsche Regierungsstellen oder Bundestagsabgeordnete, sich für Verfolgte einzusetzen, die Sicherstellung anwaltschaftlicher Vertretung, die Organisation vor direktem Personenschutz oder sogar die Fluchthilfe bei akuter Gefahr (vgl. Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1998). Freilich wurde die Einzelfallhilfe rasch ergänzt durch Projekthilfe, die zunächst vor allem dem Aufbau von Instrumenten und Organisationen des nicht-staatlichen Menschenrechtsschutzes diente und damit bald auch Komponenten der institutionellen Förderung mit aufnahm.

in den meisten Fällen sinnvoll. Wichtig ist freilich, dass die Gesamtheit der Aktivitäten das Portfolio der Menschenrechtsmaßnahmen, so weit nötig, abdeckt.

Schaubild 1: Komponenten und Maßnahmen der MR-Förderung	
Maßnahmenfelder	Maßnahmen: Unterstützung von
Aufklärung	Beobachtung, Recherche und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen
	Information der allgemeinen Öffentlichkeit und von Zielgruppen über Menschenrechte
	Informationsaustausch über Menschenrechte und Menschenrechtsprobleme
	Allgemeine und zielgruppenorientierte Bewusstseinsbildung über die praktische Bedeutung und Geltung von Menschenrechten
<i>empowerment</i>	grundlegende und menschenrechtsbezogene Bildung/Ausbildung betroffener Gruppen
	Stärkung der Selbstorganisation und Selbstartikulation betroffener Gruppen
	gezielte Beratung, Schulung und Training von Menschenrechtsverteidigern, Multiplikatoren und Organisationen (organisationstechnisch, inhaltlich etc.)
	Ausbau und Koordination von MR- und EZ-Organisationen
Kritik und Protest	gesellschaftspolitische Kritik und politischer Protest gegenüber drohenden oder bestehenden Menschenrechtsverletzungen
Lobby- / Advocacy-Arbeit	präventive und begleitende Lobby- und Advocacy-Arbeit für verbesserte gesellschaftspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen; konstruktive Einflussnahme auf <i>agenda-setting</i> , Planung, Entscheidungsfindung, Durchführung und Beurteilung menschenrechtsrelevanter <i>policies</i> (<i>policy advocacy</i>)
Konfliktprävention und Konfliktbearbeitung	Präventivmaßnahmen (auch bezogen auf potenzielle Täter), Dialog, Mediation, Verhandlungen, Friedensgespräche (unter Einbeziehung der Kontrahenten)
Juristische Maßnahmen	Rechtsberatung, Beschwerden, Klagen
	Entschädigung/Rehabilitation
Betreuung	Opferbetreuung, Trauma-Arbeit, Hinterbliebenen-Versorgung
Schutz	individueller Schutz vor Verfolgung
Vernetzung	Förderung nationaler und internationaler Menschenrechts-Netzwerke und Kooperationsstrukturen zum Zweck eines gemeinsamen bzw. abgestimmten Handelns
Quelle: eigene Zusammenstellung	

2.4.4 Ausgesuchte Beispiele für Menschenrechtsprojekte

Einige ausgesuchte Beispiele für menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit seien hier zur Veranschaulichung genannt. Um keines der Hilfswerke zu benachteiligen und die Vertraulichkeit der Projektakten zu wahren, in die der Autor der vorliegenden Studie Einblick erhielt, werden die Namen der Hilfswerke und ihrer Partner nicht genannt. Die „**ano-**

nymisierten“ Kurzbeschreibungen ausgesuchter Beispiele erfüllen ihren Veranschaulichungszweck allemal.

Verschiedene geförderte Organisationen decken ein **breites Spektrum der Menschenrechtsarbeit** ab.

- Hierzu gehört beispielsweise eine Organisation aus Muslimen und Christen in Indonesien, die sich zum Ziel gesetzt hat, das Bewusstsein für Menschenrechte zu entwickeln und zu stärken, die Kenntnis über bestehende Rechte und Rechtsgrundlage zu verbreiten und in ausgewählten Fällen rechtliche Verfahren zur Gewährleistung von bestehenden Rechten anzustrengen. Zu diesem Zweck hat die Organisation eine Datenbank über Verletzungen der BP- und der WSK-Rechte aufgebaut und führt Studien durch, die zum Teil in Verbindung mit Kampagnen stehen (z.B. eine Studie über einen Gesetzesentwurf zur Etablierung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission zur Aufarbeitung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen; eine Studie über die Implementierung der ILO-Konvention 87 über Gewerkschaftsfreiheit als Instrument für die Lobbyarbeit zur Stärkung von Arbeiterrechten; sowie eine Studie über die Landrechte einer indigenen Gruppe als Beitrag zu einer Kampagne zum Schutz der Ressourcenzugangsrechte indigener Minderheiten). Weiterhin bietet die Organisation Ausbildungskurse für lokale Gruppen zu wichtigen menschenrechtlichen Themen an, setzt sich öffentlich für die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit ein und leistet Rechtshilfe für Individuen und Gruppen (vor allem indigene), die von Menschenrechtsverletzungen durch den Staat oder auch durch privatwirtschaftliche Unternehmen (Minengesellschaften, Holzfirmen) betroffen oder bedroht sind. Schließlich arbeitet die Organisation in verschiedenen Foren mit und beteiligt sich am Aufbau eines elektronischen Menschenrechts-Monitoring-Netzwerkes auf nationaler Ebene.
- Recht umfassend ist auch ein integriertes Menschenrechts- und Entwicklungsprogramm für ehemalige Schuldknechte, Unberührbare, Frauen und Kinder, das eine Menschenrechtsorganisation in Nepal durchführt. Es enthält verschiedene Komponenten der Aufklärung, des *empowerment* und der Lobbyarbeit.

Die Mehrzahl der geförderten Projektträger konzentriert sich hingegen auf **spezifische Themen, Maßnahmen** und/oder **Zielgruppen**. Die Reihenfolge der nachfolgenden Beispiele richtet sich lose nach den im Schaubild 1 angeführten Maßnahmenfeldern aus:

- Ein peruanisches Menschenrechtsinstitut betreibt mit der Unterstützung von rund 100 Radiosendern (darunter 50 katholischen) im ganzen Land öffentliche Aufklärungs- und Bildungsarbeit, um die demokratische Kultur, das gesellschaftliche Bewusstsein und die Menschenrechte im Lande zu fördern.
- Ein auf kirchliche Initiative hin gegründetes Menschenrechtszentrum in Mexiko führt Programme zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung durch, dokumentiert und untersucht Fälle von Menschenrechtsverletzungen und erteilt juristische Beratung. Es erstellt

Berichte und Dokumentationen und betreibt national wie international Öffentlichkeitsarbeit.

- Eine von Missionaren gegründete Menschenrechtsorganisation in Venezuela führt ein mehrjähriges Programm durch, das die Bewohner, Menschenrechtsverteidiger und Menschenrechtskomitees ausgesuchter armer Gemeinden in puncto Menschenrechte aus- und weiterbildet sowie begleitet und berät.
- Ein Netzwerk von Frauenrechtsinitiativen betreibt im Norden Tansanias Aufklärungsarbeit gegen weibliche Genitalverstümmelung.
- Ergänzt und unterstützt von einer internationalen Kampagne gegen Kinderprostitution, engagiert sich eine thailändische NRO in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungskampagnen, Rechtshilfe und Rehabilitationsprogrammen für den Schutz von Kindern gegen Ausbeutung und sexuellen Missbrauch.
- Indische Kinderrechtsorganisationen bemühen sich, Kindersklaven (Schuld knechtschaft) aus der Teppichindustrie zu befreien, und betreuen diese mit psychosozialen, medizinischen und Bildungsmaßnahmen.
- Ein honduranisches Kinderhilfswerk unterhält ein Rechtsbeihilfeprogramm, das sich um Ausweispapiere für Kinder bemüht, Aufklärungsmaßnahmen zum Thema Kinderrechte durchführt (inkl. der Schulung von Polizeikräften), Kindern und Jugendlichen im Falle von Übergriffen juristischen Beistand leistet sowie Kampagnen- und Vernetzungsarbeit zugunsten der Rechte der Kinder betreibt, bis hin zur Förderung von Gesetzesreformen.
- Ein Netzwerk für Straßenkinder in Brasilien führt Fortbildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbymaßnahmen durch, um die geltenden Kinder- und Jugendrechte in Brasilien in die Tat umzusetzen.
- Eine unabhängige brasilianische Menschenrechtsorganisation führt Kursprogramme zum Thema Menschenrechte mit Angehörigen der Militärpolizei durch und sensibilisiert diese u.a. für die Situation der Straßenkinder.
- Eine christlich orientierte lokale NRO in Peru erarbeitet eine Bestandsaufnahme von Personen, die ungerechtfertigt wegen Terrorismus oder Vaterlandsverrat inhaftiert sind, und versucht, diesen zu helfen, indem sie Gesetzesinitiativen erarbeitet und die Öffentlichkeit mobilisiert.
- Eine südafrikanische Menschenrechtsorganisation setzt sich in Form von Rechtshilfe, Schlichtung und Aufklärungsarbeit für die Menschenrechtssicherung in Untersuchungshaft und im Strafvollzug ein und unterstützt die Reintegration ehemals Inhaftierter in die Gesellschaft.
- Eine lokale NRO in Ägypten führt mit und für Slumbewohner ein Programm zur Verwirklichung des Rechts auf angemessenen Wohnraum (als soziales Menschenrecht) durch, indem sie Studien zum Thema erstellt, Weiterbildungskurse gibt sowie Rechtshilfe und Lobbyarbeit betreibt.

- Eine guatemaltekische NRO setzt sich in Absprache mit der Ortskirche für Wohn- und Bodenrechte ein und unterstützt Gemeindeorganisationen im Kampf für die Legalisierung von Landbesitz in Guatemala-Stadt.
- Eine bischöfliche Kommission für Landpastoral leistet Bauern bei Landkonflikten juristischen Beistand und informiert mit selbst erstellten Dokumentationen die Öffentlichkeit über die ungelöste Landproblematik.
- Eine gemeinnützige Organisation in Israel setzt sich in Form von Informations-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anerkennung „illegaler“ Beduinensiedlungen ein und beauftragt Rechtsanwälte, die Siedlungen in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten. Bei Anerkennung der Siedlungen werden Entwicklungspläne ausgearbeitet und umgesetzt.
- Eine andere israelische Organisation bemüht sich u.a. über Multiplikatoren-Schulungen und persönliche Beratung, Beduinen über ihre sozialen Rechte aufzuklären und sie zu befähigen, diese Rechte in Anspruch zu nehmen.
- Unter dem Leitsatz „Gesundheit ist ein Grundrecht aller Menschen“ wirkt eine NRO in einer guatemaltekischen Diözese der Ausgrenzung der indianischen Bevölkerung aus dem öffentlichen Gesundheitswesen entgegen.
- Eine christliche Fachorganisation in Hongkong baut ein Rechtshilfzentrum für Wanderarbeiter(innen) in arbeitsrechtlichen Fragen auf.
- Eine Selbsthilfeorganisation in Nicaragua klärt die Arbeiterinnen in der Maquiladora-Industrie über ihre Rechte auf und dringt darauf, dass Arbeitsrechte und Schutzbestimmungen eingehalten werden.
- Eine nationales Netzwerk für die Rechte der Dalits (Kastenlose/„Unberührbare“) in Indien betreibt, unterstützt durch ein internationales Solidaritätsnetzwerk, nationale wie internationale Kampagnenarbeit gegen die Diskriminierung und Verfolgung der Dalits.
- Eine Pfarrei in Kolumbien führt ein Projekt der Rechtsberatung und Rechtsbegleitung afrokolumbianischer Dorfgemeinschaften durch, damit diese ihr Recht auf ethnisch-kulturell begründetes, gemeinschaftliches Landeigentum geltend machen können.
- Eine Ordensgemeinschaft unterstützt die Einberufung eines Internationalen Menschenrechtstribunal gegen die Straflosigkeit in Kolumbien. Daran schließt sich eine nationale und internationale Kampagne gegen Straflosigkeit an.
- Eine ökumenische Kommission engagiert sich für die Verteidigung der Menschenrechte einer Region. Sie leistet juristischen Beistand für die Opfer von Konflikten und drängt mit Hilfe von Rechtsanwälten und Lobbyarbeit darauf, dass begangene Menschenrechtsverletzungen nicht ungesühnt bleiben.
- Eine Pfarrei in Kolumbien unterstützt ein Projekt, das Menschen ausbildet, um Opfer von Menschenrechtsverbrechen zu unterstützen und zu beraten.
- Ein Menschenrechtsbüro der Kirche führt ein Programm zur psycho-sozialen Betreuung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen in Guatemala durch.

Diese exemplarische Auflistung teils laufender, teils abgeschlossener Programme und Projekte vermittelt einen **ersten Eindruck** über die Vielfalt menschenrechtsbezogener Entwicklungszusammenarbeit. Sie betrifft grundlegende Menschenrechte, etwa das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, das Verbot der Sklaverei und das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, sowie eine breite Palette an weiteren BP-Rechten (Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit etc.) und WSK-Rechten (Recht auf angemessenen Wohnraum, Gesundheit, Ernährung etc.). Zum Teil bezieht sie sich auch auf nochmals eigens ausgewiesene Rechte von Frauen und Kindern. Die Liste ließe sich noch um viele sinnvolle und förderungswürdige Programme und Projekte ergänzen, doch soll der Veranschaulichung damit Genüge getan sein.

2.4.5 Planung, Monitoring und Evaluierung

Auch Menschenrechtsprojekte folgen im Prinzip der PME-Logik der allgemeinen Entwicklungszusammenarbeit. Planung, Monitoring und Evaluierung von Menschenrechtsprojekten unterscheiden sich in Theorie und Praxis nicht grundsätzlich von anderen Projekten. Die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge der Partnerorganisationen erfolgt in der Regel im Rahmen entsprechender thematischer und regionaler Schwerpunkte. Als sinnvoll gilt, dass die jeweiligen Projekte von Anfang an partnerschaftlich betreut und durchgeführt werden und der Projektverlauf mittels systematischer Beobachtung und regelmäßiger Berichterstattung nachgehalten wird. Dabei werden die Projektaktivitäten in Bezug gesetzt zu den Projektzielen und den Veränderungen in den jeweiligen Interventionsfeldern. Im Idealfall werden Lernkreisläufe zu etablieren versucht. Über Projektbesuche der Länder- bzw. Projektverantwortlichen, Selbstevaluierungen der Partner und/oder Evaluierungen durch externe Gutachter werden schließlich die Projekte auch auf ihre Auswirkungen hin zu bewerten versucht (Effektivität, Breitenwirksamkeit, Nachhaltigkeit etc.). Auch Querschnittsevaluierungen zu einem bestimmten Themenbereich können sinnvoll sein.

Dass solche PME-Vorgaben der Projektgestaltung auch innerhalb kirchlicher EZ-Organisationen bestens bekannt sind, zeigen die Gespräche mit Vertretern der jeweiligen Organisationen oder auch entsprechende interne Handreichungen. Nun ist es nicht die Aufgabe der vorliegenden Studie, die Projekt- und Programmarbeit der verschiedenen kirchlichen Hilfswerke zu evaluieren. Eine solche Evaluierung wäre im Rahmen dieser kurzen Studie überhaupt nicht möglich, zumal die Qualität der Arbeit auch innerhalb ein- und derselben Organisation erheblich differieren kann. Gleichwohl liegt auf der Hand, dass sich die **Praxis der Menschenrechtsförderung** in mehr oder minder starkem Maße von etwaigen Vorgaben der PME-Projektgestaltung unterscheidet. Die Förderung der Menschenrechte wird durch eine Reihe von Bedingungen beeinflusst, die Abweichungen von solchen Vorgaben bewirken – und zum Teil sogar notwendig machen.

Zunächst sind hier **praktische Bedingungen** zu nennen, die in mehr oder minder starkem Maße auch auf andere Bereiche der EZ zutreffen: Die Qualität der Anträge, die ja sinnvollerweise durch die Partner erstellt werden, unterscheidet sich zum Teil erheblich. Da die Hilfs-

werke unterschiedlichen Partnerwelten und –kulturen Rechnung zu tragen haben, scheuen sie sich mitunter, allzu rigide Vorgaben zu machen. Gelegentlich ist man dabei sehr zurückhaltend, um das Vertrauensverhältnis zu den Partnern nicht zu stören. Personelle und finanzielle Ressourcen setzen zudem einer – allseits als sinnvoll erachteten – engen Projektbegleitung und einem projektbegleitenden Monitoring Grenzen. Nicht alle Projekte können wirklich intensiv betreut werden. Das Berichtswesen der Projektpartner ist ferner ausgesprochen heterogen, und der Nachweis von Projektfortschritten bleibt gelegentlich unklar. Selbstevaluierungen sind oft unkritisch und Ex-post-Evaluierungen durch externe Gutachter finden nur teilweise statt, etwa bei Großprojekten oder Pilot- und Modellprojekten. Eine systematische Auswertung der Projekterfahrungen, die hausintern oder gar –extern ausgetauscht werden könnten, ist selten. Gerade bei kleineren Projekten spielt hierbei der Kosten-Nutzen-Aufwand eine große Rolle. Institutionenübergreifende Lernerfahrungen aus der Projektarbeit werden durch mangelnde Transparenz erschwert: Viele kirchliche EZ-Institutionen neigen dazu, Informationen über Projekte, Partner und Schwerpunkte möglichst vertraulich zu behandeln. Hier spielt zum einen der Konkurrenzaspekt eine Rolle. Zum anderen wird dem Vertrauensschutz der Partner Vorrang eingeräumt gegenüber möglichen Lerneffekten²⁶.

Weiterhin sind Bedingungen zu berücksichtigen, die zwar nicht ausschließlich, aber doch in besonderem Maße für Menschenrechtsarbeit gelten: Menschenrechtsprojekte sind vergleichsweise **politisch** und erfordern als solche einen bewussten Blick auf das politische Umfeld, in dem die Aktivitäten durchgeführt werden. Für die Geberorganisationen und ihre Partner ist es daher wichtig, dass die menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit eingebunden ist in eine fundierte Analyse der Menschenrechtslage und des Menschenrechtskontextes in den jeweiligen Regionen und Ländern. Dies gilt umso mehr, wenn die Informationslage zu den Ländern oder Problemfeldern eingeschränkt ist. Dabei ist es ggf. sinnvoll, auch Analysen anderer Organisationen zur Kenntnis zu nehmen und zu nutzen. Erst das Verständnis des übergeordneten gesellschaftlichen und politischen Kontextes ermöglicht eine sinnvolle Planung, Projektbegleitung und Evaluierung von Menschenrechtsprojekten. In der Praxis freilich, so der erste Eindruck nach der Lektüre entsprechender Projektakten, fallen die Analysen zum Teil recht oberflächlich aus. Hilfreich sind bzw. wären hier Länderkonzepte und Schwerpunkte, wie sie in der staatlichen EZ verwandt werden.

Der politische Charakter von Menschenrechtsarbeit erhöht zudem in strategischer Hinsicht die Notwendigkeit, gemeinsam mit den Partnern die macht- und gesellschaftspolitischen Bedingungen vor Ort zu reflektieren, die jeweiligen Handlungsspielräume für Menschenrechtsarbeit auszuloten und angemessene **Strategien** für eine menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit zu entwickeln. In einigen Ländern bestehen sehr eingeeengte oder einseitige Freiräume für Menschenrechtsarbeit. Wichtig für die Geber ist es, Fingerspitzengefühl und –

26 Vertrauensschutz ist gerade im Bereich der Menschenrechtsförderung wichtig. Zu überlegen wäre jedoch, ob veröffentlichbare, ggf. anonymisierte Fassungen der Projekte erstellt werden könnten. Sie könnten solche Informationen auslassen, die dem Vertrauensschutz dienen, und gleichzeitig doch informativer, selbstkritischer und lehrreicher sein als die „Hochglanz-Projektbeschreibungen“ der Spendenbroschüren und Jahresberichte.

trotz aller konzeptioneller Vorüberlegungen – eine hinreichend große Offenheit gegenüber den Erfahrungen und Handlungsstrategien ihrer Partner aufzubringen, die ja letztlich vor Ort die menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit umzusetzen haben, mitunter verbunden mit Gefahr für Leib und Leben. Da eine solche Arbeit immer auch Gefahren bergen kann, ist hier von einer zu starken Außensteuerung abzuraten – auch wenn es zuweilen vorkommt, dass die Projektpartner aus Sicht kirchlicher Hilfswerke allzu vorsichtig und zurückhaltend agieren. Nicht immer steckt jedoch hinter einer „leisen Menschenrechtsarbeit“ die Scheu vor Auseinandersetzungen, mitunter ist sie auch Ausdruck eines strategischen Verhaltens, das den Bedingungen vor Ort angepasst ist. Tatsächlich zeigt sich, dass die kirchlichen Hilfswerke und ihre Partner sehr unterschiedliche Strategien in ihrer Menschenrechtsarbeit verfolgen: In vielen Fällen erachten sie es als sinnvoll und erfolgversprechend, über die offene Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen national wie international politischen Druck aufzubauen, um bestimmte menschenrechtliche Missstände zu beheben. In anderen Fällen agieren die kirchlichen Hilfswerke und ihre Partner verhaltener, erscheint es ihnen ratsamer, weniger offensiv Menschenrechtsarbeit zu betreiben und eher indirekt auf eine Verbesserung der Menschenrechtssituation hinzuwirken.

Eng damit zusammen hängt die Frage nach **strategischen Allianzen** im öffentlichen Auftreten. Wie offen soll beispielsweise der Rückhalt durch die Kirchen sein? Gerade im Bereich der Menschenrechte macht es oft für die Trägerorganisationen Sinn, mit der nationalen und internationalen Autorität der Kirche im Rücken aufzutreten. Auch dient der offene Rückhalt der Kirchen vielfach als Schutzschild für Menschenrechtsverteidiger. In Einzelfällen freilich ist es ratsam, dass die kirchlichen Unterstützerguppen eher im Hintergrund agieren. Dabei hängt die Rolle der Kirche entscheidend davon ab, welche gesellschaftspolitische Bedeutung ihr vor Ort zukommt und welche Rolle sie in bisherigen Konflikten spielte²⁷.

Menschenrechtsprojekte sind – natürlich abhängig vom Typ und Umfang des Problems – zudem oft sinnvollerweise auf einen **langfristigen Zeithorizont** auszurichten, da gerade strukturell ausgerichtete Projekte in diesem Bereich kaum kurz- oder mittelfristig Erfolge zeitigen können. Dies ist bei der Auswahl der Partner ebenso zu berücksichtigen wie bei Projektplanung, Monitoring und Evaluierung. Die kirchlichen Hilfswerke arbeiten vielfach mit Langzeitpartnern zusammen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die **Bewertung**, die sich bereits für andere Entwicklungsprojekte und –programme als sehr schwierig erweist (vgl. Dolzer et al. 1998), gerade im Bereich

27 Regionale Unterschiede liegen hier auf der Hand: In Lateinamerika ist etwa die katholische Kirche gesellschaftspolitisch sehr bedeutsam und hat sich (bei aller notwendigen Differenzierung) in den vergangenen Jahrzehnten sehr für Demokratie und Menschenrechte engagiert. In Afrika ist die Bedeutung katholischer oder protestantischer Kirchen weniger ausgeprägt; zum Teil ist ihre Rolle sogar problematisch (Bsp. Rwanda). Auch setzten sich die Kirchen dort, so Erdmann (1999, S. 176 ff.), erst später und weniger deutlich für Menschenrechte ein. Im Nahen Osten und in den meisten fernöstlichen Staaten (mit Ausnahme etwa der Philippinen) nehmen christliche Kirchen eine Minderheitenposition ein und erleiden mitunter selbst Diskriminierungen oder gar Verfolgung (vgl. Missio 2002).

der Menschenrechtsförderung große Probleme aufwirft, da deren Erfolg in hohem Maße kontextabhängig ist. Es ist sehr schwierig, die Auswirkungen der Menschenrechtsarbeit quantitativ und qualitativ zu erfassen. Eine allgemeines, international akzeptiertes Evaluierungsraster oder eine Liste allgemein anerkannter Kriterien für Menschenrechtsprojekte gibt es nicht. Oft ist bereits die Datenlage zur Menschenrechtssituation nicht zufriedenstellend. Die systematische Reflexion von Bewertungsproblemen der Menschenrechtsförderung ist im Rahmen der kirchlichen EZ noch weiter zu entwickeln. Anzuraten wäre, dass Projektevaluierungen nicht nur der strikten Umsetzung der Projektziele Bedeutung beimessen, sondern auch der Entstehung von **Lernkreisläufen**. Lernerfahrungen können sich hierbei auch aus Problemen bei der Projektumsetzung speisen und zu einer sinnvollen Korrektur von Zielen und Maßnahmen im Projektverlauf führen.

Auch ist unklar, was eigentlich **Nachhaltigkeit** im Bereich der Menschenrechte bedeutet. Hier besteht innerhalb der kirchlichen EZ-Organisationen zweifelsohne noch Reflexionsbedarf. Soll es dabei nicht nur um die Finanzierungsmöglichkeiten menschenrechtsbezogener EZ vor Ort gehen, dann umfasst Nachhaltigkeit insbesondere die folgenden Aspekte:

- die dauerhafte Qualifizierung der Zielgruppen, selbständig für ihre Rechte einzutreten und eine wirksame Lobby- bzw. *advocacy*-Arbeit zu betreiben;
- die offene, partizipative Gestaltung politischer Entscheidungsprozesse, die Menschenrechte berühren;
- die kontinuierliche Inpflicht- und Inanspruchnahme des Staates, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten;
- die Errichtung institutioneller Vorkehrungen des Menschenrechtsschutzes und der Menschenrechtsförderung (Ombudsmann für Menschenrechte etc.);
- sowie nicht zuletzt die kontinuierliche Öffentlichkeits- und Medienarbeit zum Thema Menschenrechte – um nur einige Aspekte zu erwähnen.

Diesem Verständnis von Nachhaltigkeit kommen Überlegungen innerhalb Misereors sehr nahe, denen zufolge Nachhaltigkeit den Grad bestimmt, in dem die Projektmaßnahmen die „Selbstverteidigung“ gefährdeter Gruppen bei Menschenrechten sicherstellen und erzielte Fortschritte dauerhaft verankern können (z.B. durch Gerichtsurteile, Gesetze, Einrichtung von Überwachungsorganen etc.). Ziel ist es hierbei zu gewährleisten, dass dem Problem dauerhafte „Aufmerksamkeit“ geschenkt wird.

Besonders problematisch ist, dass der Menschenrechtsbereich sehr sensibel gegenüber dem politischen Kontext ist und sich die Menschenrechtssituation schnell verändern kann. Die Willkür eines Regimes kann selbst eine professionell betriebene und institutionalisierte Menschenrechtsarbeit mittels gezielter Repression rasch zunichte machen (vgl. auch Erdmann 1999, S. 163 f.).

2.5 Die Menschenrechte in der Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

Die Menschenrechtsförderung im Rahmen kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit erstreckt sich nicht nur auf die Projektarbeit im Süden, sondern umfasst auch die Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit in den Ländern des Nordens. Es gibt wohl kein entwicklungspolitisches Hilfswerk, das in seinem Engagement für die Menschenrechte auf Öffentlichkeitsarbeit verzichtet. Abgesehen davon, dass diese bereits für die Spendengewinnung unverzichtbar ist, entspricht es dem expliziten oder impliziten Selbstverständnis von Entwicklungsorganisationen, auch auf das Bewusstsein der eigenen Bevölkerung bzw. entsprechender Zielgruppen hierzulande einzuwirken. Dies gilt auch in Bezug auf die Menschenrechte. Die Bereiche der Öffentlichkeits-, Lobby- und Kampagnenarbeit eignen sich auch gut, um neuere Entwicklung in der Menschenrechtsdiskussion und Elemente eines Menschenrechtsansatzes aufzugreifen und offensiv zu vertreten. So können nach innen Impulse für eine verstärkte Menschenrechtsförderung in der kirchlichen EZ gegeben werden und kann nach außen politischer Druck gegenüber Entscheidungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene ausgeübt werden.

Es verwundert daher nicht, dass Menschenrechte ein wichtiges Thema von Publikationen, **Informations- und Bildungsmaterialien** zu Entwicklungsländern²⁸ sind. Schön läßt sich dies an dem Thema der Kinderrechte zeigen. Hierzu ist – nach „Die Rechte des Kindes“ (1993) und „Kinderrechte sind Menschenrechte“ (1999) – im Januar 2003 ein weiteres Themenheft der Kindernothilfe mit dem Titel „Kinderrechte sind Menschenrechte“ erschienen. Einige Themen- und Arbeitshefte zum Thema der Kinderrechte sind auch direkt für Kinder oder für die pädagogische Arbeit mit Kindern zugeschnitten, so etwa „Kinder haben Rechte!“ von Brot für die Welt (2002), das mit dem Förderpreis des Grundschulverbandes ausgezeichnet wurde, „Kinderrechte in der Einen Welt“ von Misereor und der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (1998) sowie einzelne Ausgaben von „Schule & Mission“ oder Arbeitsmappen, die vom Kindermissionswerk herausgegeben werden²⁹.

Thematisch betrachtet, haben die Kirchen und ihre Werke seit den 90er Jahren in ihrer Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit – neben den BP-Rechten – zusehend die **WSK-Rechte** aufgegriffen und vertreten diese inzwischen offensiv. Mitunter können sie hierbei an einen expliziten Auftrag der Kirchen anknüpfen, wie er beispielsweise dem bereits erwähnten Beschluss zu den WSK-Rechten der EKD-Synode im November 2001 zu entnehmen ist. Diese bittet den

28 Die Mehrzahl der hier berücksichtigten Organisationen hat in ihrem allgemeinen Publikationsprogramm Studien und Arbeitspapiere zu Menschenrechtsthemen veröffentlicht. Missio Aachen verfügt beispielsweise über eine eigene Publikationsreihe „Menschenrechte“, in der Länderstudien, thematische Studien und Ergebnisse von Fachtagungen publiziert werden, um die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern (vgl. www.missio-aachen.de/menschenrechte). Auch Periodika der entsprechenden Organisationen enthalten regelmäßig Beiträge, in denen unterschiedliche Aspekte von Menschenrechtsproblemen zur Sprache kommen (z.B. „Menschenrechte aktuell“, „missionsdienst“, „Forum Weltkirche“, „Kindernothilfe“ etc.).

29 Vgl. etwa Heft 3–2000/2001 (Kinderrechte), Heft 4-2001 (Flüchtlingskinder) oder Heft 3-1999 (Kinderarbeit) sowie die Arbeitsmappen zur Kinderarbeit und zu Straßenkindern.

Rat der EKD, „...*dafür Sorge zu tragen, dass die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit so unterstützt wird, dass in der deutschen Öffentlichkeit ein größeres Verständnis für die Bedeutung der WSK-Rechte im Zusammenhang der Globalisierung entsteht*“.³⁰

Besonders politisch wird die Öffentlichkeitsarbeit, wenn sie mit **Kampagnen- und Lobbyarbeit** verbunden ist, denn dann wird politischer Druck gegenüber Entscheidungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene aufgebaut und zu diesem Zweck die Öffentlichkeit mobilisiert. Als Beispiele für umfassende Kampagnen, an denen kirchliche Hilfswerke maßgeblich beteiligt sind, seien etwa die Kampagnen für die Rechte der Dalits („Unberührbaren“) in Indien³¹, für das weltweite Verbot von Landminen³², gegen die illegale Kinderarbeit in der Teppichindustrie Indiens, Nepals und Pakistans³³ oder für faire Regeln in der Spielzeugproduktion³⁴ genannt. Über solche und weitere Kampagnen werden politische Forderungen gegenüber der „großen Politik“ – sowie im Falle der Teppich- und Spielzeugkampagne auch gegenüber privaten Konzernen – erhoben und wird gesellschaftliches Engagement „im Kleinen“ gefordert, bis hin zum Konsumverhalten der Bürger.

In zunehmenden Maße wird die Kampagnen- und Lobbyarbeit in kirchlichen und außerkirchlichen Netzwerken themen- oder regionalspezifisch zusammen geführt. Ein übergreifendes **Netzwerk**, in dem auch kirchliche NRO aktiv sind, stellt das „Forum Menschenrechte“ mit seinen themenbezogenen Arbeitsgruppen dar („Wirtschaft und Menschenrechte“, „Menschenrechte und Entwicklung“ etc.)³⁵. Dort hat sich inzwischen große Menschenrechtsexpertise

30 Vgl. www.ekd.de/synode2001/aufbau_beschluesse_menschenrechte.html. Siehe auch EED (2002: 13).

31 Brot für die Welt, der EED und Misereor arbeiten in der „Dalit Solidarität Deutschland“ mit, einem Zusammenschluss von 14 Hilfswerken, und unterstützen eine Kampagne zur Verwirklichung der Menschenrechte der Dalits.

32 Informationen über die Kampagne des „Deutschen Initiativkreises für das Verbot von Landminen“ finden sich u.a. im Internet unter www.landmine.de. Siehe u.a. auch den Jahresbericht von Brot für die Welt (2002, S. 19).

33 Die internationale Initiative gegen illegale Kinderarbeit in der Teppichindustrie RUGMARK wurde 1995 gemeinsam von indischen NRO, deutschen und internationalen Hilfswerken und der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) initiiert. Unterstützt wird RUGMARK u.a. von den kirchlichen Hilfswerken Brot für die Welt und Misereor (vgl. www.rugmark.de).

34 Die Aktion „Fair spielt – für faire Regeln in der Spielzeugproduktion“, getragen von Misereor, der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands und der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholischer Familienbildungsstätten, drängt auf die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen als Menschenrechte und fordert Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der asiatischen Spielwarenindustrie, wo gerade jungen Frauen grundlegende Arbeits- und Menschenrechte vorenthalten werden. Vgl. die Broschüre „Faire Regeln in der Spielzeugproduktion“, die von den Trägern der Aktion herausgegeben wurde, sowie das Begleitbuch zur Aktion: Heidel / Pater / Piepel (2002).

35 Im Forum Menschenrechte haben sich mehr als 40 in der Menschenrechtsarbeit aktive deutsche NRO zusammengeschlossen, darunter auch das Bischöfliche Hilfswerk Misereor, die Deutsche Kommission Justitia et Pax, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der EKD, das Internationale Katholische Missi-

angesammelt. Zudem tragen kirchliche Organisationen verschiedene **Koordinationsgremien** oder –stellen mit, die wichtige Menschenrechts- und Friedensarbeit leisten. Hier wäre etwa die Koalition gegen die Straflosigkeit, die Deutsche Menschenrechtskoordination Kolumbien, die Deutsche Menschenrechtskoordination Mexiko, der Sudan Focal Point Europe, das Ökumenische Netz Zentralafrika, die AG Erdöl Tschad / Kamerun, das Westpapua-Netzwerk oder der Politik-Dialog Indonesien / Ost-Timor zu erwähnen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Auch in Bezug auf die Kampagnen- und Lobbyarbeit seien nochmals die **Kinderrechte** erwähnt – nicht zuletzt, weil diese allgemein anerkannt sind und weit in den WSK-Bereich hineinreichen (wenngleich der zentrale normative Bezugspunkt des Einsatzes für die Kinderrechte nicht der Sozialpakt, sondern die UN-Kinderrechtskonvention von November 1989 ist, die 1990 in Kraft trat).³⁶ Aktive Lobby- und Kampagnenarbeit zum Schutz und für die Rechte von Kindern betreiben sowohl große kirchliche Werke – wie Brot für die Welt, Misereor, Missio etc. – als auch spezielle Kinderhilfswerke wie die Kindernothilfe und das Kindermisisionswerk. Inzwischen bestehen verschiedene Kampagnen und Netzwerke zu den Themen Kinderprostitution, Kinderarbeit, Kindersoldaten, Landminen und Entschuldung, die von kirchlichen Organisationen mitgegründet und/oder mitgetragen werden, so etwa das Forum Kinderarbeit (www.forum-kinderarbeit.de) oder ECPAT Deutschland e.V., das als nationales Netzwerk gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern wiederum Teil eines weltweiten Aktionsbündnisses ist (vgl. ECPAT Deutschland 2002).

Gerade über Netzwerkbildung lässt sich auch eine effektiv **internationale Dialog- und Lobbyarbeit** betreiben, die Entwicklungs- und Menschenrechtsdiskurse zusammenführt. So kooperieren kirchliche und christliche Hilfswerke in ihrer Menschenrechtsarbeit mit konfessionellen Weltbünden und zahlreichen internationalen NRO-Zusammenschlüssen. Als ein gesellschaftspolitisch bedeutsames Beispiel für multilaterale Dialog- und Netzwerkarbeit u.a. zu WSK-Rechten kann der „*Processo de Articulação e Diálogo entre Agências EcuMênicas e Contrapartes Brasileiras*“ (PAD) angeführt werden. Der Dialog wird von ökumenischen und protestantische Hilfswerken aus Europa (Brot für die Welt, EED, Christian Aid, Norwegian Church Aid etc.) gemeinsam mit rund 200 brasilianischen Partnerorganisationen seit den 90er Jahren geführt (vgl. PAD 2003). Von dem **PAD-Prozess**, an dem brasilianische Basisbewegungen, NRO und Kirchen beteiligt waren, ging ein starker Impuls auf die Diskussion über die WSK-Rechte in Brasilien und auf eine Intensivierung der diesbezüglichen Lobbyarbeit bei

onswerk missio e.V., die Missionszentrale der Franziskaner, die Vereinte Evangelische Mission sowie neuerdings auch die Kindernothilfe. Die EKD hat Gaststatus.

36 Die UN-Kinderrechtskonvention ist dasjenige Menschenrechtsabkommen, das von den meisten Staaten ratifiziert wurde. Ausnahmen sind die USA und (noch) Somalia. Anlässlich des Weltkindergipfels im Mai 2002 startete die Kindernothilfe eine Initiative zur Einführung einer Individualbeschwerde im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention. In Gesprächen mit NRO, Bundesministerien und Vereinten Nationen setzte sie sich für die Einführung eines solchen Beschwerderechts ein. Den Auftakt bildete eine Fachtagung, die am 6. April 2001 in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) durchgeführt wurde (vgl. Kindernothilfe 2002).

den Vereinten Nationen aus. Über einen Alternativbericht zu den WSK-Rechten, der auf 1999 auf Grundlage öffentlicher Veranstaltungen und Konsultationen im ganzen Land erstellt und bei der UN im Jahre 2000 eingereicht wurde, konnte Druck auf die brasilianische Regierung ausgeübt werden, ihrer diesbezüglichen Berichtspflicht nachzukommen – was schließlich 2001 erstmals geschah (vgl. auch Wolff 2002). Der Alternativbericht ist Jürgen Reichel (EED) zufolge ein „*Stück Demokratie- und Ermächtigungsgeschichte der brasilianischen Gesellschaft*“ geworden, weil er auf einer ganz breiten gesellschaftlichen Grundlage erstellt worden war. Der PAD-Prozess gilt in der konzertierten Zusammenarbeit vieler NRO zu WSK-Rechten in Lateinamerika als beispielhaft.

Ein anderes Beispiel ist – um das Thema der Kinderrechte nochmals aufzugreifen – das Engagement der Kindernothilfe im **Child Rights Caucus**, einem Bündnis von Kinderrechtsorganisationen aus der ganzen Welt, das zur Vorbereitung des Weltkindergipfels (Mai 2002) gegründet wurde und danach fortbestand. Das Bündnis konnte das Abschlussdokument des Weltkindergipfels bereits in einer sehr frühen Phase beeinflussen und vermochte das Themenspektrum im Dokument zu erweitern und um verschiedene Schutzrechte zu ergänzen (z.B. Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, Kinderhandel und sexueller Ausbeutung). In 25 der 62 Paragraphen des Abschlussdokuments wurden Formulierungen aus dem alternativen Abschlussdokument des Child Rights Caucus übernommen. Trotz der intensiven Lobbyarbeit wurden allerdings verschiedene wichtige Forderungen der NRO nicht umgesetzt: Der Stellenwert der UN-Kinderrechtskonvention in dem Dokument blieb vor allem aufgrund der Intervention der USA schwach, und bestimmte Themenbereiche (sexuelle und reproduktive Gesundheitsrechte, Kinder in bewaffneten Konflikten etc.) wurden aus NRO-Sicht verwässert (Menschenrechte aktuell, Oktober 2002).

Anhand der Kinderrechtsarbeit lässt sich im Übrigen auch zeigen, dass Menschenrechtsarbeit eine globale Herausforderung ist, die auf die Geberländer zurückwirkt. Menschenrechte sind nicht nur in Entwicklungsländern, sondern auch innerhalb der Industrieländer umzusetzen, auch in **Deutschland**. So hat sich hierzulande eine „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ gebildet, bestehend aus rund 100 Organisationen und Verbänden. Das Bündnis setzt sich vehement dafür ein, dass bestehende Vorbehalte, die Deutschland bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hinterlegt hat, zurückgenommen werden³⁷. In der Praxis führe dieser Vorbehalt, so die Kindernothilfe in einem Schreiben an den Präses der EKD Synode dazu, „*dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Rechte vorenthalten werden und ihre besondere Schutzbedürftigkeit im Rahmen der in Deutschland üblichen Analyseverfahrenspraxis nicht hinreichend berücksichtigt wird*“. Zur

37 Die Kinderrechtskonvention ist seit 1990 in Kraft und ihre Bestimmungen gelten seit dem 5. April 1992 auch uneingeschränkt in Deutschland. Allerdings hat die Bundesrepublik die Ratifizierung mit einer Interpretationserklärung verbunden, der zufolge „... *das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt*“.

Tagung der EKD-Synode im November 2001 brachte die Kindernothilfe diesbezüglich eigens eine schriftliche Eingabe ein.

Auf eben dieser Tagung der EKD-Synode wurde zudem ein Beschluss zu den WSK-Rechten verabschiedet, aus dem kirchliche Hilfswerke wie der EED den Auftrag ableiten, die **Auswirkungen deutscher Politik zu untersuchen**. Die Synode bittet nämlich den Rat der EKD u.a. darum, die mit den WSK-Rechten befassten kirchlichen Hilfswerke und Institutionen zu bestärken, *„weiterhin Untersuchungen über die Auswirkungen, die die deutsche Politik im Rahmen der Globalisierung für die Verwirklichung der WSK-Rechte hat, zu erstellen und zu veröffentlichen, und sich damit für die Umsetzung dieser Rechte einzusetzen“*.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war der **„Parallelbericht Menschenrechte“** von Brot für die Welt, EED und FIAN International (2001). Er untersucht, inwieweit Deutschland seine internationalen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrecht erfüllt, und legt hierbei den Schwerpunkt exemplarisch auf das Recht auf angemessene Ernährung. Dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights, CESCR) wird empfohlen, die deutsche Regierung zu bitten, künftig in ihrem Staatenbericht u.a. darüber zu berichten, wie die Folgen der eigenen Finanz-, Entwicklungshilfe-, Handels- und Agrarpolitik gegenüber schutzlosen Menschen in anderen Ländern zu beurteilen sind und wie sich die Rolle Deutschlands in internationalen Organisationen in Bezug auf seine Menschenrechtsverpflichtungen darstellt.

Auch das **„Forum Menschenrechte“**, in dem etliche kirchliche NRO vertreten sind, begleitet kritisch und konstruktiv die deutsche Menschenrechtspolitik und tritt mit Forderungen für eine umfassende Menschenrechtspolitik an die politischen Entscheidungsträger in Deutschland heran (vgl. etwa Forum Menschenrechte 2002).

Mit ihrem Engagement für Menschenrechte werden kirchliche Entwicklungsorganisationen somit in gewisser Weise zum *watchdog* der Politik der eigenen Regierung. Sie tragen mit Untersuchungen und Stellungnahmen zu einer Diskussion über die deutsche Menschenrechtspolitik bei. Über die Entwicklungspolitik hinaus werden hierbei auch **andere Politikfelder** behandelt, die sich auf die Menschenrechtslage in Entwicklungsländern auswirken (Außenpolitik, Finanzpolitik, Handelspolitik, Agrarpolitik etc.). In diesem Zusammenhang wird auch die deutsche Politik in internationalen Organisationen, wie etwa der Welthandelsorganisation (WTO), unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten kritisch begleitet und zu beeinflussen versucht.

Abschließend ist zu erwähnen, dass das **BMZ** ein sehr wichtiger, aber nicht der einzige Ansprechpartner in der Regierung für die Menschenrechtsförderung in der kirchlichen EZ. Die kirchliche Zusammenarbeit mit dem BMZ wird insgesamt als gut erachtet. Aus Sicht der mit dem BMZ kooperierenden Hilfswerke besteht in dem Ministerium eine große Bereitschaft, Menschenrechtsprojekte im Rahmen der EZ zu fördern. Die kirchlichen Hilfswerke haben zudem einen großen Gestaltungsspielraum in ihrer durch das BMZ finanzierten Menschen-

rechtsarbeit. Auf der operativen Ebene gibt es gelegentlich Abstimmungsprobleme mit Durchführungsorganisationen staatlicher EZ. Hier sind u.U. bessere und stärker institutionalisierte Absprachen sinnvoll. Ein erster Schritt wäre etwa, eine umfassende „Geberlandkarte“ im Bereich der Menschenrechtsarbeit zu entwickeln.

3 Schlussbetrachtungen

Da zu Beginn der Studie wesentliche Ergebnisse zusammengetragen wurden, können die abschließenden Betrachtungen knapp ausfallen. Hervorzuheben ist, dass etliche Aspekte der gegenwärtigen internationalen und nationalen Menschenrechtsdiskussion auch in den kirchlichen EZ-Bereich Eingang gefunden haben. Hierzu gehören nicht zuletzt die Aufwertung der WSK-Rechte und die Debatte über einen expliziten Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit.

Die kirchlichen Hilfswerke stehen – auch angesichts ihres prinzipiellen Bekenntnisses zur Unteilbarkeit der Menschenrechte – vor der Herausforderung, ein umfassendes Menschenrechtsverständnis in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit umzusetzen und die WSK-Rechte stärker in den Bereich der expliziten Menschenrechtsförderung einzubeziehen. Offene Fragen betreffen hierbei u.a. den Schutzbereich und den konkreten Verpflichtungscharakter der WSK-Rechte. Wichtig ist auch zu prüfen, ob die Maßnahmen der bisherigen, vor allem auf bürgerliche und politische Rechte bezogenen Menschenrechtsarbeit (im engen Sinn) auch auf die WSK-Rechte angewandt werden können oder ob sie verändert und erweitert werden müssen. Ein diesbezügliches Schaubild in dieser Studie versucht die Diskussion dahingehend anzuregen. Dabei ist zu beachten, dass die Durchsetzung der Menschenrechte nicht nur rechtlich, sondern auch politisch und gesellschaftlich erstritten wird. Von ganz entscheidender Bedeutung ist daher, dass jene Menschen, die in ihren Rechten verletzt sind, befähigt werden, für ihre Rechte einzutreten und ihre Anliegen auch auf nationaler und internationaler Ebene zur Geltung zu bringen. Die kirchlichen Hilfswerke können solche *empowerment*-Prozesse effektiv unterstützen – gerade auch, weil sie traditionell eher einem Basisansatz verpflichtet und im nicht-staatlichen Bereich aktiv sind. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass kirchliche Hilfswerke etwa über ihre Lobby- und Kampagnenarbeit versuchen, die nationalen und internationalen Bedingungen für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung von Menschenrechten zu beeinflussen. Der Förderung von Netzwerkarbeit und von Kooperations- und Dialogstrukturen im Nord-Süd- und Süd-Süd-Verhältnis kommt hierbei eine gewichtige Rolle zu.

Innerhalb der Kirchen und ihrer Hilfswerke wächst das Verständnis dafür, dass bedürftige Menschen nicht nur Bittsteller, sondern auch Inhaber einforderbarer Rechte sind und dass aus internationalen verbrieften Menschenrechten nationale und internationale Verpflichtungen resultieren. Damit nähern sich die Kirchen allmählich dem Grundgedanken eines Menschenrechtsansatzes in der EZ an. Doch gehen die kirchlichen EZ-Organisationen bislang nicht soweit, die Entwicklungszusammenarbeit in umfassender Weise auf die Menschenrechte auszurichten. Dies ist aus ihrer Sicht auch nicht unbedingt sinnvoll: Denn so wichtig (und richtig) es

aus menschenrechtlicher Perspektive ist, dass nicht jede Entwicklungspolitik der Förderung der Menschenrechte dient, so wichtig (und richtig) ist es auch aus entwicklungspolitischer Perspektive, dass sich die Entwicklungszusammenarbeit nicht in der Einforderung und Durchsetzung von Menschenrechten erschöpft. Es ist daher Skepsis angebracht, ob die kirchlichen Hilfswerke in naher Zukunft einen rigorosen Menschenrechtsansatz anwenden werden, zumal sie auch die Bedürfnisse und Interessen ihrer Partner berücksichtigen müssen. Dennoch besteht die Bereitschaft, die Menschenrechtsarbeit im Rahmen der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit auszuweiten und zu vertiefen. Dabei werden sich die Kirchen und ihre Hilfswerke allerdings noch stärker mit der Frage auseinandersetzen müssen, was Menschenrechtsarbeit im Rahmen der EZ leisten kann und wie systematisch sie betrieben werden soll.

Literaturverzeichnis

- AG KED** (1993): Wege zu einer frauengerechten Entwicklungszusammenarbeit. Ein Orientierungsrahmen der AG KED, in: Texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst 52, Hamburg
- (1998): Frauenförderung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Bilanz und Perspektiven einer frauengerechten Entwicklungszusammenarbeit in der AG KED, in: Texte zum kirchlichen Entwicklungsdienst 58, Hamburg
- AG KED / Misereor** (1992): Evaluierung in der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, Stuttgart, Aachen
- Basaran, T.** (1997): Evaluierung von Maßnahmen zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten: Ansätze – Methoden – Ergebnisse, Berlin
- Bendel, P. / M. Krennerich (Hrsg.)** (2002): Soziale Ungerechtigkeit. Analysen zu Lateinamerika, Frankfurt a.M.
- Bielefeldt, H.** (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt
- Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. (Hrsg.)** (1998): Gegen das Vergessen. Zeugnisse von Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien, Aachen
- (2002): Misereor Projektpartnerschaft 2002, Aachen
- Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. / Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (Hrsg.)** (1998): Kinderrechte in der Einen Welt, Aachen
- Bischöfliche Kommission** (1982): Unterstützung von Menschenrechtsprojekten in Entwicklungsländern durch Misereor. Stellungnahme der Bischöflichen Kommission vom 2.12.1982
- BMZ (Hrsg.)** (1995): Die Bedeutung sozialer Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit, in: *BMZ Aktuell*, Nr. 055
- BMZ (Hrsg.)** (1999): Die Bedeutung sozialer Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit, in: *BMZ Aktuell*, Nr. 100
- Bodemer, K. / S. Carreras / P. Bendel** (1998): Alemania, in: C. Freres (Hrsg.): La cooperación de las sociedades civiles de la Unión Europea con América Latina, Madrid, S. 41-89
- Boshold, F.S. / R.-R. Heringer / W. Hoerschelmann (Hrsg.)** (2002): Kindernothilfe. Partnerschaft, Gemeinwesenentwicklung, Bildung und berufliche Bildung, Patenschaft, Breitenwirksamkeit, Duisburg
- Brandstätter, J.** (1998): Der freundliche Teppich wirbt um Vertrauen der Branche. Das RUGMARK-Zeichen steht für Teppiche ohne Kinderarbeit, in: *Diakonie*, H. 4, S. 276-277
- Breidert, M. / J. Motte (Hrsg.)**: „Schafft Gerechtigkeit und Frieden“. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Wuppertal
- Brock, L. (in Verbindung mit dem Kirchenamt der EKD) (Hrsg.)** (1996): Menschenrechte und Entwicklung. Beiträge zum ökumenischen und internationalen Dialog. Mit Leitlinien der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst, Frankfurt a.M.
- Brock L.** (1996a): Einführung: Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis, in: L. Brock (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung, Hannover, Frankfurt a.M., S. 11-19
- Brot für die Welt** (1989): Den Armen Gerechtigkeit, Stuttgart
- (1996): Einmischung für Menschenrechte, in: Globales Lernen, Ausgabe 1/1996, Stuttgart/ Tübingen
- (2000): Den Armen Gerechtigkeit 2000. Herausforderungen und Handlungsfelder, Stuttgart
- (2001): Projekte in Afrika, Asien und Lateinamerika 2001/2002, Stuttgart
- (2002): Jahresbericht 2001, Stuttgart

- (2002a): Brot zum Leben. Alles was recht ist, Arbeitsheft 44, Aktion 2002/2003, Stuttgart
- (2002b): Projekte in Afrika, Asien und Lateinamerika 2002/2003, Stuttgart
- Brot für die Welt / EED / FIAN International** (2001): Parallelbericht Menschenrechte. Deutschlands Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (IPWSKM), Bonn, Stuttgart, Heidelberg
- Brot für die Welt (in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Pädagogik und der Schulprojektstelle Globales Lernen)** (1996): Einmischung für Menschenrechte, in: *Global Lernen*, H. 1, Stuttgart, Tübingen
- Brüne, S. (Hrsg.)** (1997): Erfolgskontrolle in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, Hamburg
- BMZ / EZE / EED / KZE / Misereor (Hrsg.)** (2002): Gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden. 40 Jahre entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Kirchen, Aachen, Bonn, Berlin
- Caritas international** (2002): Jahresbericht 2001, Freiburg
- Deile, V.** (1999): Die Menschenrechte – das offene Versprechen, in: M. Breidert / J. Motte (Hrsg.): „Schafft Gerechtigkeit und Frieden“. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Wuppertal, S. 47-53
- Derksen, H.** (2002): Human Rights: a matter of Decency and Dignity. Human Rights principles in ICCO's development work, ICCO Policy Document – draft, November 2002, Zeist
- Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.)** (1991): Die Kirche und die Menschenrechte, Bonn
- Deutsche Kommission Justitia et Pax** (1991): Gerechtigkeit für alle. Zur Grundlegung kirchlicher Entwicklungsarbeit, Bonn
- (2001): Reform des Welthandels. Die Reform der Welthandelsorganisation und die Interessen der Armen. Das TRIPS-Abkommen bedroht die Menschenrechte der Armen, Bonn
- Deutsche Welthungerhilfe e.V. (Hrsg.)** (1993): Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit in Theorie und Praxis. Fachtagung am 8. und 9. Oktober 1992 in Bonn im Rahmen der „Woche der Welthungerhilfe 1992“ (Dokumente, Tagungsberichte der Deutschen Welthungerhilfe e.V., Band 1), Bonn
- Dicke, K. (Hrsg.)** (1997): Menschenrechte und Entwicklung, Berlin
- Dolzer, H. et al.** (1998): Wirkungen und Nebenwirkungen. Ein Beitrag von Misereor zur Diskussion über Wirkungsverständnis und Wirkungserfassung in der Entwicklungszusammenarbeit, Aachen
- DSE** (1998): Förderung der Menschenrechte: Eine Herausforderung für die Entwicklungszusammenarbeit, Berlin
- Dünnweller, B.** (2002): Kinderweltgipfel – und dann?, in: *epd - Entwicklungspolitik*, H.15, S. 22
- Eberlei, W.** (2002): Entwicklungspolitische Nicht-Regierungsorganisationen in Deutschland. Euphorie, Ernüchterung, Erneuerung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 6-7/2002, S. 23-28
- ECPAT Deutschland e.V.** (2002): Gegen das Wegsehen – denn: wir Kinder sind kostbar. Informationen zur sexuellen Ausbeutung von Kindern, Freiburg
- EED** (2001): In weltweiter Solidarität gegen Armut „... Leben in Fülle haben“. Arbeitsbericht 2000/2001, Bonn
- (2002): Entwicklung in Partnerschaft „... damit sie Leben in Fülle haben“. Arbeitsbericht 2001/2002, Bonn
- (2002a): ... dass du Recht schaffest den Armen. Plädoyer für eine kohärente Entwicklungspolitik. Diskussionsbeitrag zum Aktionsprogramm 2015 der Bundesregierung zur weltweiten Halbierung extremer Armut (EED Dialog 2), Bonn
- EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.** (1997): 40 Jahre 1957-1997. Eine Chronik zum 40jährigen Jubiläum, Neuwied

- El Obaid, E.O.A. / V. Lamontagne** (2002): Rights Based Approach to Development: Key Principles and a Review of Recent Policies and Practices, Paper prepared for Governance and Social Policies Division, CIDA, July 2002 (draft).
- Erdmann, G.** (1999): Demokratie- und Menschenrechtsförderung in der Dritten Welt. Grundlinien eines Rahmenkonzeptes für die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit, Bonn
- Evangelisches Missionswerk in Deutschland / Verband evangelischer Missionskonferenzen (Hrsg.)** (2001): Afrika? Afrika! Staat, Nation und Kirchen, Jahrbuch Mission 2002, Hamburg
- EZE** (1997): Entwicklungspolitische Grundsätze und Leitlinien der EZE, Bonn
- Forum Menschenrechte** (1995): Vorschläge zur Umsetzung von Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, Bonn
- (2002): Menschenrechte als Leitlinie der Politik. Forderungen des Forums Menschenrechte an den neu zu wählenden Deutschen Bundestag und die neue Bundesregierung, Berlin
- Frankovits, A./ P. Earle** (2000): The Human Rights Based Approach to Development Cooperation, Stockholm Workshop 16-19 October, Part 1: Report of the NGO workshop; Part 2: Report of the donor workshop, Stockholm
- Gabriel, K. et al.** (2002): Engagement für Osteuropa. Praxis und Motivation christlicher Solidaritätsgruppen, Bonn
- GKKE** (Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung) (2002): Halbierung der extremen Armut. GKKE-Bericht zur Umsetzung des Aktionsprogramms 2015 der Bundesregierung. GKKE-Schriftenreihe 30, Berlin
- Gohde, J. (Hrsg.)** (2002): Diakonie Jahrbuch 2002. Die Zukunft der sozialen Dienste. Jahrbuch des Diakonischen Werkes der EKD, Stuttgart
- Greven, M. (Hrsg.)** (1998): Demokratie – eine Kultur des Westens?, Opladen
- Hahn, H.-O.** (1998): Diakonie als Menschenrechtsarbeit, in: *Diakonie, Theorien – Erfahrungen – Impulse*, H. 4, S. 232-234
- Hamm, B.** (2001): A Human Rights Approach to Development, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 23, No. 4, 1005-1031
- Hax-Schoppenhorst, T.** (2000): Im Inneren der Erde verschwinden – Kinder sind keine Soldaten, Aachen
- Heidel, K. / S. Pater / K. Piepel (Hrsg.)**: Spielverderber. Das Geschäft mit dem Kinderspielzeug, Aachen
- Heinz, W.S.** (1993): Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte, in: H. Bielefeld et al. (Hrsg.): *amnesty international. Menschenrechtspolitik vor der Jahrtausendwende*, Frankfurt a.M., S. 128-142
- (1994): Positive Maßnahmen zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten als Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, Berlin
- (1996): Die Projektarbeit der ev. Hilfswerke als Menschenrechtsarbeit, in: L. Brock (Hrsg.): *Menschenrechte und Entwicklung*, Hannover, Frankfurt a.M., S. 223-241
- (1998): Menschenrechtsprojekte in der Lateinamerika-Arbeit von Misereor: Erfahrungen und Empfehlungen (Schlußbericht), Berlin, Ms
- (1998a): Chancen und Grenzen externer gesellschaftlicher Vermittlungsinitiativen: Die Erfahrungen der Kirche, in: H.-W. Krumwiede / P. Waldmann (Hrsg.): *Bürgerkriege: Folgen und Regulierungsmöglichkeiten*, Baden-Baden, S. 84-95
- (2002): Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik, *epd-Dokumentation*, H.5 (www.epd.de/dokumentation/welcome.html)

- Hermle, R.** (1993): Menschenrechte und die Entwicklungszusammenarbeit Misereors – Positionen und Erfahrungen, in: Deutsche Welthungerhilfe e.V. (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit in Theorie und Praxis, S. 41-43
- Holthaus, I.** (1996): Frauenrechte und Menschenrechte. Aufgaben einer internationalen Frauenmensenrechtsbewegung, in: L. Brock (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung, Hannover, Frankfurt a.M., S. 53-64
- (1998): Förderung der Gleichberechtigung von Frauen durch Maßnahmen der Rechtsberatung in der Entwicklungszusammenarbeit, Berlin
- Hölter, G.** (2000): Aus der Sicht und Erfahrung von „Caritas International“, in: T. Hoppe (Hrsg.): Friedensethik und internationale Politik, Mainz, S. 135-144
- Hoppe, T. (Hrsg.)** (2000): Friedensethik und internationale Politik, Mainz
- Honecker, M.** (1993): Die Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit aus der Sicht der evangelischen Kirche, in: Deutsche Welthungerhilfe e.V. (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit in Theorie und Praxis, Bonn, S. 45-48
- (1996): Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte?, in: L. Brock (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung, Hannover, Frankfurt a.M., S. 20-30
- Human Rights Council of Australia** (1995): The Rights Way to Development: A human rights approach to development assistance, Australia
- (1998): The Rights Way to Development Manual, Australia
- (2001): The Rights Way to Development: Policy and Practice, Australia
- Kindernothilfe** (1993): Die Rechte des Kindes, Duisburg
- (1999): Kinderrechte sind Menschenrechte, Duisburg
- (2002): Kinder so stark wie Staaten. Hintergründe und Argumente für die Einführung eines Beschwerderechts, Duisburg
- Kindermissionswerk** (2000): Damit Kinder leben können. Die Geschichte des Kindermissionswerkes / Die Sternsinger, Aachen
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** (2002): Mitteilungen aus Ökumene und Auslandsarbeit, Breklum
- Koch, U.** (1992): Erfahrungen von Misereor. Zum Zusammenhang von Entwicklung und Menschenrechten, Ms.
- (2000): Aus der Sicht und Erfahrung von „Misereor“, in: T. Hoppe (Hrsg.): Friedensethik und internationale Politik, Mainz, S. 145-155
- Koppe, R.** (2002): Politisches Engagement und Organisationsentwicklung als Voraussetzung für eine Umsetzung des Konzepts „Den Armen Gerechtigkeit 2000“ von „Brot für die Welt“, in: J. Gohde (Hrsg.): Diakonie Jahrbuch 2002. Die Zukunft der sozialen Dienste. Jahrbuch des Diakonischen Werkes der EKD, Stuttgart, S. 154-159
- Körtner, U.H.J.** (1999): Menschenrecht und Gottesrecht. Der Beitrag der Kirchen zur Entwicklung und zur Durchsetzung der Menschenrechte, in: M. Breidert / J. Motte (Hrsg.), „Schafft Gerechtigkeit und Frieden“. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Wuppertal, S. 9-29
- Krause, C.** (2001): Entwicklungspolitik als Bereich zeitgemäßer Weltinnenpolitik, Bonn
- Krauskopf, H.** (1981): Menschenrechte und Entwicklung, in: *Stimmen der Zeit*, H. 8, S. 547-557
- Krennerich, M.** (2002): Soziale (Un-)Gerechtigkeit: Begriffe und Sichtweisen, in: P. Bendel / M. Krennerich (Hrsg.): Soziale Ungerechtigkeit. Analysen zu Lateinamerika, Frankfurt a.M., S. 16-28
- (2002a): Soziale Ungerechtigkeit und politische Gewalt. Why men and women rebel, in: P. Bendel / M. Krennerich (Hrsg.): Soziale Ungerechtigkeit. Analysen zu Lateinamerika, Frankfurt a.M., S. 246-259

- Krennerich, M. / H. Lingnau** (2002): „Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“. Bericht über den Workshop am 24.10.2002 im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn
- / – (2003): „Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit“. Bericht über den Workshop am 6. März 2002 im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn
- Kronenberg, C.** (1993): Die Entwicklungspolitik der Kirchen, in: J. Betz / S. Brüne (Hrsg.): Jahrbuch Dritte Welt 1994, München, S. 81-90
- (1998): Menschenrechte in der Projektförderung. Von den politischen zu den sozialen Menschenrechten. Beitrag zum Workshop „Menschenrechte kennen und verteidigen“ im „Entwicklungspolitischen Kongreß 40 Jahre Misereor“, November 1998, Aachen
- Krumwiede, H.-W. / P. Waldmann (Hrsg.)** (1998): Bürgerkriege: Folgen und Regulierungsmöglichkeiten, Baden-Baden
- Lingnau, H.** (1996): Positivmaßnahmen zur Förderung von Menschenrechten und Demokratisierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, in: *Nord-Süd-aktuell*, Bd. 10, H. 4, S. 798-808
- Lottje, W.** (1993): Erfahrungen kirchlicher Menschenrechtsarbeit, in: *epd-Entwicklungspolitik*, H. 5-6, S. 52-63
- (1995): Menschenrechtsarbeit konkret: Neue Herausforderungen für Hilfsorganisationen, in: H.-M. Birkenbach et al. (Hrsg.): Jahrbuch Frieden 1996, München, S. 214-223
- (1996): Die Arbeit des Referates Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD, in: L. Brock (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung, Hannover, Frankfurt a.M., S. 204-222
- (1998): Vorbeugende Menschenrechtsarbeit, in: *Diakonie*, H. 4, S. 238-240
- (1998a): Das Forum Menschenrechte, in: *Diakonie*, H. 4, S. 249-51
- (2001): Kompetent bleiben für unsere Partner – Die Menschenrechtsarbeit der Ökumenischen Diakonie, Bad Krozingen, Stuttgart (unveröffentlichtes Manuskript)
- Marquardt, S.B. / M. Pankoke-Schenk (Hrsg.)** (1999): Vergewaltigt – Verschwunden – Versöhnt. Versöhnung mit dem Leben angesichts von Menschenrechtsverletzungen an Frauen in Friedens- und Krisenzeiten. Eine Handreichung der Projektgruppe Frauen und Menschenrechte der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bonn
- Mair, S.** (1997): Internationale Demokratisierungshilfe. Erfahrungen und Aufgaben. SWP – AP 3020, Ebenhausen
- Marshall, C. / M. Pankoke-Schenk (Hrsg.)** (2001): Gewalt gegen Frauen, Dokumentation einer Fachtagung der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bonn.
- Missio** (2002): Verfolgte Christen? Analysen aus Asien und Afrika, Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 14. bis 15. September 2001, Berlin, Aachen
- Missionszentrale der Franziskaner (Hrsg.)** (1997): Menschenrechte. Unsere Anwaltfunktion für die Entrechteten. Grüne Schriftenreihe „Berichte – Dokumente – Kommentare“, Nr. 67, Bonn
- (1999): Nahrung, Wohnung, Bildung wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte schützen. Grüne Schriftenreihe „Berichte – Dokumente – Kommentare“, Nr. 75, Bonn
- (2001): Verschwunden in Argentinien. Neue Wege gegen Straflosigkeit und Vergessen. Grüne Schriftenreihe „Berichte – Dokumente – Kommentare“, Nr. 84, Bonn
- (2001): Für Frieden und Dialog der Religionen. Grüne Schriftenreihe „Berichte – Dokumente – Kommentare“, Nr. 85, Bonn
- Motte, J.** (2002): Menschenrechts- und Friedensarbeit der Vereinten Evangelischen Mission im Kontext der Dekade zur Überwindung von Gewalt, Wuppertal, unveröfftl. Vortragspapier
- (2002a): Menschenrechte als Leitlinie der Politik?, in: *epd-Dokumentation*, H. 41, S. 18-25

- Nowak, M.** (1996): Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, in: L. Brock (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung, Hannover, Frankfurt a.M., S. 31-36
- Nuscheler, F. et al.** (1995): Christliche Dritte-Welt-Gruppen. Praxis und Selbstverständnis, Mainz
- PAD** (2003): International Solidarity in the New Millennium: facing old and new challenges, Rio de Janeiro
- Pfeiffer, C.** (1998): Kinderrechte sind Menschenrechte, Stuttgart
- Piepel, K.** (2002): Kurzdarstellung der Menschenrechtsarbeit des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor, Aachen, Manuskript
- Piepel, K. (Hrsg.)** (1995): Sozialklauseln im Welthandel – ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte?, Misereor Berichte und Dokumente 10, Aachen
- Piepel, K. / K. Heidel / U. Kleinert (Hrsg.)** (1995): Unfaire Spielregeln. Die Verletzungen von Arbeiter(innen)- und Menschenrechten in der Spielzeugindustrie Südostasiens – Chancen der Einflußnahme, Misereor Berichte und Dokumente 11, Aachen
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland** (1998): Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die „Menschenrechtsarbeit in der EKD“, 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Münster
- Reichel, J.** (2002): Das Aktionsprogramm 2015 der Bundesregierung: Absichtserklärung, aber noch kein Programm, in: *Social Watch Report*, H. 2, S. 12-15
- Riedel, E.** (1999): Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Bonn, S. 11-36
- van de Sand, K.** (1995): Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit, in: U. Steinbach (Hrsg.): Entwicklungszusammenarbeit in Kultur, Recht und Wirtschaft, Opladen, S. 41-59
- (1995): Menschenrechte in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit, in: *Nord-Süd Aktuell*, Bd. 9, H. 2, S. 288-297
- (1997): Menschenrechte als integraler Bestandteil der staatlichen Entwicklungspolitik <www.bmz.de; Stand: 05.08.02>
- Stather, E.** (2002): Entwicklungspolitik – die Richtung stimmt!, in: *E + Z – Entwicklung und Zusammenarbeit*, H. 8/9, S. 234-235
- Sautter, H.** (1996): Soziale Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit: Von der Kongruenz der Ziele zur Komplementarität der Mittel, in: L. Brock (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung, Hannover, Frankfurt a.M., S.181-193
- Schubert, G.** (1998): Die Menschenrechte zwischen Universalität und Partikularität – einige grundsätzliche Überlegungen zum interkulturellen Dialog aus westlicher Perspektive, in: M. Greven (Hrsg.): Demokratie – eine Kultur des Westens?, Opladen, S. 123-136
- Seifert-Granzin, J.** (2001): Kinder so stark wie Staaten. Kindernothilfe startet Initiative für ein Beschwerderecht, in: Kindernothilfe: Jahresbericht 2001, S. 12-13
- Selmecki, A.** (2002): Menschenrechtsverteidiger in Not. Ein Arbeitsfeld der Diakonie, in: *Diakonie. Theorie – Erfahrungen - Impulse*, H. 6
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.)** (2000): Gerechter Frieden. Die deutschen Bischöfe 66, Bonn
- Simon, H.** (1999): Zur universellen Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte, in: M. Breidert / J. Motte (Hrsg.): „Schafft Recht und Gerechtigkeit“. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Wuppertal, S. 39-45
- Steinbach, U. (Hrsg.)** (1995): Entwicklungszusammenarbeit in Kultur, Recht und Wirtschaft, Opladen

- UNDP** (2000): Bericht über die menschliche Entwicklung 2000. Menschenrechte und menschliche Entwicklung, Bonn
- UNDP** (2002): Bericht über die menschliche Entwicklung 2002. Stärkung der Demokratie in einer fragmentierten Welt, Bonn
- United Nations** (2001): Compilation of General Comments and General Recommendations adopted by Human Rights Treaty Bodies (HRI/GEN/1/Rev.5), 26. April 2001, Genf
- VENRO** (2002): Entwicklung ohne Ausgrenzung: Menschen mit Behinderung als entwicklungspolitisches Querschnittsthema im Kontext der Menschenrechte. Dokumentation der internationalen Fachtagung am 8. Mai 2002 in Berlin (VENRO-Arbeitspapier Nr. 12), Bonn
- Wegner, K.** (o.J.): Die Arbeit des Menschenrechtsreferates in der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland <www.ekd.de/menschenrechte/844_bericht.html; Stand: 10.10.02>
- Weinreich, S.** (2002): Menschenrechte und internationale Zusammenarbeit am Beispiel des Zugangs zu anti-retroviralen Medikamenten für die Aids-Behandlung, in: *Social Watch Report*, H. 2, S. 24-27
- Windfuhr, M.** (1997): Soziale Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Eine Herausforderung für die Kirchen. Eine Studie im Auftrag der AG KED, Hamburg
- Wogau, P. von** (1999): Wege aus der Gewalt. Exposure- und Dialogprogramm „Solidarität im Einsatz gegen Gewalt an Frauen“. Eine Handreichung der Projektgruppe Frauen und Menschenrechte der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bonn
- Wolff, L.A.** (2002): WSK-Menschenrechte, Internationale Solidarität und Konfliktprävention: ein Beispiel aus der personellen Entwicklungszusammenarbeit mit Brasilien, in: EED Scriptum 1: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Entwicklungsfachkräfte teilen ihre Erfahrungen, Bonn, S. 29-34

Liste der Interviewpartner

- Dr. Klaus Piepel, Misereor, Abteilung Entwicklungspolitik, Aachen, 23. September 2002
- Dr. Andreas Selmecci, Diakonisches Werk der EKD, Ökumenische Diakonie, Leiter des Referats Menschenrechte, Stuttgart, 5. November 2002
- Johannes Brandstätter, Diakonisches Werk der EKD, Ökumenische Diakonie, Referat Menschenrechte, Regionalkoordinator für Asien und Afrika und zuständig für WSK-Rechte, Stuttgart, 5. November 2002
- Reinhard Koppe, Diakonisches Werk der EKD, Brot für die Welt / Ökumenische Diakonie, Team Grundsatz und Entwicklungspolitik, Stuttgart, 5. November 2002
- Dr. Bernd Bornhorst, Misereor, Leiter der Lateinamerika-Abteilung, Aachen, 7. November 2002
- Dr. Maria Haarmann, Misereor, Afrika-Abteilung, Aachen, 7. November 2002
- Vu tu Hoa, Misereor, Asienabteilung, Aachen, 7. November 2002
- Dr. Otmar Oehring, missio Aachen, Leiter der Fachstelle Menschenrechte, Aachen, 8. November 2002
- Dr. Franz Marcus, Kindermissionswerk, Leiter der Projektabteilung, Aachen, 8. November 2002
- Marlies Gahn, Kindermissionswerk, Bildungsreferentin, Aachen, 8. November 2002
- Dr. Jochen Motte, Vereinte Evangelische Mission, Wuppertal, 13. August 2002
- Dr. Daniel Bogner, Deutsche Kommission Justitia et Pax, Bonn, 13. November 2002
- Dr. Hildegard Hagemann, Deutsche Kommission Justitia et Pax, Bonn, 13. November 2002
- Barbara Dünnweller, Kindernothilfe, Kampagnen und Lobbying, Duisburg, 14. November 2002
- Jörg Seifert-Granzin, Kindernothilfe, Leiter des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Duisburg, 14. November 2002
- Stefan Herbst, Missionszentrale der Franziskaner, Menschenrechts-Referent, Bonn, 15. November 2002
- Wolfgang Spohn Haniel, Missionszentrale der Franziskaner, Leiter der Projektabteilung, Bonn, 15. November 2002
- Jürgen Reichel, Evangelischer Entwicklungsdienst (EED), Referatsleiter, Entwicklungspolitischer Dialog, Bonn, 19. November 2002
- Tim Kuschnerus, Evangelischer Entwicklungsdienst (EED), Referatsleiter, Weltweite Programme, Bonn, 19. November 2002
- Manfred Wadehn, Evangelischer Entwicklungsdienst (EED), Fachinstrumentenmanager, Finanzielle Förderung, Bonn, 19. November 2002

Fernmündliche Gespräche/Interviews:

- Freddy Dutz, Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW), Referat Presse, Hamburg, 20. November 2002
- Corinna Schellenberg, Kirchenamt der EKD, Referentin für Menschenrechte, Hannover, 21. November 2002
- Wolfgang Hees, Caritas International, Lateinamerika-Abteilung, Freiburg, 27. November 2002
- Michael Hippler, Misereor, Leiter, Evaluierung und Qualitätsmanagement, Aachen, 7. Februar 2003
- Dieter Zabel, missio München, Referent für Menschenrechte und Solidarität, München, 11. Februar 2003